

## **EINWOHNERRAT**

Gemeindehausplatz 1  
Postfach  
6048 Horw  
info@horw.ch

Kontakt Heike Sommer  
Telefon 041 349 12 51  
Telefax 041 349 14 81  
E-Mail heike.sommer@horw.ch

Thema **Einwohnerratssitzung**  
Sitzungsdatum **27. Mai 2010, 13.30 – 20.20 Uhr**  
Sitzungsort **Pfarreizentrum**  
Vorsitz **Irène Zingg-Vetter**

## **PROTOKOLL NR. 317**

Anwesend	<b>30 Einwohnerratsmitglieder</b>	Entschuldigt	<b>Beatrice Heeb (anwesend ab 15.20 Uhr)</b>
	<b>5 Gemeinderatsmitglieder</b>		<b>Miriam Scammacca (anwesend bis 17.30 Uhr)</b>
	<b>1 Gemeindeschreiber</b>		<b>Jörg Stalder (anwesend ab 14.00 Uhr)</b>

### **Traktandenliste**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Vereidigung eines neuen Ratsmitglieds  | Seite 2  |
| 2. | Bericht und Antrag Nr. 1424 Aussichtsschutzreglement, 2. Lesung                              | Seite 3  |
| 3. | Bericht und Antrag Nr. 1414 Zonenplan und Bau- und Zonenreglement, 2. Lesung                 | Seite 6  |
| 4. | Bericht und Antrag Nr. 1421 Rechnung 2009  | Seite 18 |
| 5. | Bericht und Antrag Nr. 1423 Verkauf der Grundstücke Nrn. 743 und 3105, Kantonsstrasse 154    | Seite 22 |
| 6. | Bericht und Antrag Nr. 1378 Reglemente Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung, 2. Lesung | Seite 28 |
| 7. | Fragestunde  | Seite 32 |

**Sprecher/in**

**Feststellungen**

Die Einladungen wurden fristgerecht versandt. Die Mehrheit der Ratsmitglieder ist anwesend. Wir sind verhandlungs- und beschlussfähig. Die Sitzung ist eröffnet.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Mitteilungen der Präsidentin**

**Gratulationen**

Als Einwohnerratspräsidentin durfte ich im Mai 25 Personen aus unserer Gemeinde zu hohen Geburtstagen gratulieren.

**Einwohnerratsausflug**

Ich danke allen, die sich fristgerecht an- oder abgemeldet haben. Der Ausflug findet bei jedem Wetter statt.

**Einbürgerungen**

Im Monat Mai ist sechs Personen aus Deutschland das Horwer Bürgerrecht erteilt worden.

**Neueingänge**

5. Mai 2010: Dringliche Interpellation Nr. 585/2010 von Konrad Durrer, L2O, und Mitunterzeichnenden: Waldstätterpark in Raten

**Rechtskraft von Beschlüssen**

Seit der letzten Sitzung sind keine Geschäfte in Rechtskraft erwachsen.

**Protokoll**

Gegen das Protokoll Nr. 315 der Sitzung vom 25. März 2010 sind keine schriftlichen Einsprachen eingegangen. Das Protokoll ist somit genehmigt. Das Protokoll Nr. 316 der Sitzung vom 29. April 2010 wurde noch nicht zugestellt. Wir werden dieses an der nächsten Sitzung genehmigen.

**1. Vereidigung eines neuen Ratsmitglieds**

Als neues Ratsmitglied wird Reto Eberhard, SVP, vereidigt. Er tritt die Nachfolge des zurückgetretenen Sacha Woodtli, SVP, an.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dringliche Interpellation Nr. 585/2010 von Konrad Durrer, L2O, und Mitunterzeichnenden: Waldstätterpark in Raten**

Kurz vor den Sommerferien im letzten Jahr wurde die Eingabe für den Gestaltungsplan Schlund Ost in Kriens gemacht. Es wird ein sog. Abholmarkt/Prodega geplant, aber für die Baueingabe wird eine Zusicherung verlangt, dass man dort einen Fachmarkt erstellen kann. Vielleicht hat der Gemeinderat dank meiner damaligen Interpellation reagiert und einige Bedingungen gestellt, z.B. bezüglich Verkehrsführung und Parkierung im Bereich Steinibach, Ökihof, Technikumstrasse und diese mit einer Einsprache untermauert. Die Bedingungen sind zum Teil der schriftlichen Beantwortung der damaligen Interpellation zu entnehmen. Der Einwohnerrat Kriens hat am 18. März eine Interpellation so beantwortet, dass man den Eindruck erhält, einer Bewilligung stehe nichts mehr im Wege. Die Anliegen von Horw werden implizit bestritten. So weist z.B. der Horwer Gemeinderat darauf hin, dass ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem geplanten Projekt und dem Pilatusmarkt besteht, was eine UVP erfordern würde, während der

Konrad Durrer (L2O)

Gemeinderat Kriens das in seiner Stellungnahme weiterhin bestreitet. Ferner geht Kriens davon aus, dass ein Abholmarkt Prodega nicht zu Spitzenzeiten Verkehr erzeugt, dabei weiss doch jeder, wie einfach man auch als Privatperson zu so einer Karte kommt. Die Bewilligung wird möglicherweise im Juni im Gemeinderat traktandiert. Bevor es so weit kommt bitte ich den Gemeinderat preiszugeben, ob er etwas machen will, was er mit seiner Einsprache allenfalls erreicht hat und ob er den notwendigen Druck aufrecht erhalten möchte. Da es ein Leichtes sein müsste, die Fragen unverzüglich zu beantworten und weitere Schritte nach einer Bewilligung von Krienser Seite erschwert wären bitte ich Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Der Gemeinderat bestreitet die Dringlichkeit, weil im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Schlund Ost seit Beantwortung der dringlichen Interpellation 573 keine weiteren Planungsschritte erfolgt sind.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Die Beantwortung der Interpellation in Kriens hat gezeigt, dass Dringlichkeit gegeben ist, es scheint dort etwas zu gehen.

Konrad Durrer (L2O)

**Abstimmung:  
Der Dringlichkeit wird mit 14:0 Stimmen stattgegeben.**

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

Wir sind in der Lage, die Fragen zu beantworten, aber weil der Zeitraum für eine schriftliche Beantwortung zu kurz war, müsste ich Ihnen heute die Antworten vorlesen und könnte auch Folien präsentieren. Die andere Variante ist, dass Sie die Beantwortung schriftlich auf die nächste Sitzung erhalten.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Ich kann mich mit dem Vorgehen einverstanden erklären.

Konrad Durrer (L2O)

Ich mache Ihnen beliebt, Traktandum 2, Aussichtsschutzreglement, vor dem Traktandum 1, Ortsplanung, zu behandeln. Das Aussichtsschutzreglement hat Einfluss auf den Zonenplan B, d.h. je nachdem wie der Lauf der Beratung ist, muss die Legende beim Zonenplan B angepasst werden.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Es wird nicht dagegen opponiert, das Aussichtsutzreglement als zweites Traktandum zu behandeln.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

## **2. Bericht und Antrag Nr. 1424 Aussichtsschutzreglement, 2. Lesung**

### **Eintreten Ortsplanungskommission**

Thomas Zemp (CVP)

Nachdem der Einwohnerrat das Aussichtsschutzreglement am 12. Februar 2009 in erster Lesung beraten hat, erfolgte im Sommer 2009 die öffentliche Auflage. Dabei erfolgten gegen das Reglement keine Einsprachen. Die Einsprachen gegen die Darstellung der Aussichtsflächen im Zonenplan B konnten einvernehmlich geregelt werden. Am 15. Dezember 2009 wurde dann aber von der Pro Halbinsel die Aussichts-Initiative Seestrasse eingereicht.

Die einwohnerrätliche Ortsplanungskommission hat die verschiedenen Möglichkeiten für den Umgang mit der Initiative geprüft und ist dabei zum Schluss gekommen, dass es sachdienlich wäre, wenn ein Kompromissvorschlag ausgearbeitet wird, der vom Initiativkomitee soweit akzeptiert wird, dass die Initiative zurückgezogen wird. Nach mehreren Verhandlungen ist der Kommission das letztlich auch geglückt und der Kompro-

missvorschlag liegt nun zur Beratung vor. Das Initiativkomitee hat schriftlich bestätigt, dass nach erfolgter Beratung in der 2. Lesung die Initiative zurückgezogen wird, vorausgesetzt, dass im Rahmen der 2. Lesung nicht irgendwelche Änderungen an den mit dem Komitee vereinbarten Artikeln gemacht werden. Der Kompromiss besteht insbesondere darin, dass bezogen auf den Aussichtsschutz bei der Seestrasse statt der in 1. Lesung beschlossenen 1.80 m Maximalhöhe und der in der Initiative geforderten 1.20 m Maximalhöhe für Hecken und dergleichen eine Einigung auf 1.50 m erfolgte. Wobei aber bereits ab 1.20 m zum Rückschnitt gemahnt wird. Es wird aber so sein, dass erst eine Ersatzvornahme gemacht wird, wenn die Hecken höher als 1.50 m sind.

Das Büro des Einwohnerrates hat an seiner Sitzung beschlossen, dass durch die Fraktionen keine offiziellen Eintreten gemacht werden, sondern nur durch den Sprecher der Kommission. Das gilt auch für das nächste Geschäft, das zur 2. Lesung ist.

Robert Odermatt  
(SVP)

### **Eintreten L2O**

Wir haben diesbezüglich eine andere Information und darum möchte ich kurz das Eintreten machen.

Rita Wyss (L2O)

In der Einwohnerratssitzung vom 12. Februar hat der Einwohnerrat beschlossen, den Aussichtsschutz im Bereich Seestrasse auf 1.80 m festzusetzen. In der Zwischenzeit ist die Aussichts-Initiative Seestrasse von der Pro Halbinsel mit knapp 1'000 Unterschriften eingereicht worden. Die L2O hat sich bereits in der 1. Lesung für einen wirkungsvollen Aussichtsschutz an der Seestrasse eingesetzt, damals leider ohne Erfolg. Wir freuen uns über den vorliegenden veränderten B+A, der mit Hilfe der Horwer Bevölkerung zu Stande gekommen ist. Das Initiativkomitee hat mit der einwohnerrätlichen Ortsplanungskommission einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet mit einer Zielhöhe von 1.20 m und Ersatzvornahme, sobald 1.50 m überschritten wird. Der jährliche Rückschnitt auf 1.20 m muss auf Ende Februar ausgeführt sein. Das Komitee ist bereit, die Initiative zurückzuziehen, falls der Einwohnerrat das Aussichtsschutzreglement so beschliesst, wie es der Entwurf vom 6. Mai 2010 vorsieht. Die Menschen, die auf dem einmalig schönen Uferweg flanieren, können so die Schönheiten der See- und Berglandschaft erleben und geniessen. Wir sind für Eintreten und Genehmigung vom vorliegenden B+A Nr. 1424.

Die Änderungen des vorliegenden Aussichtsschutzreglementes sind vor allem aus dem Kompromiss heraus entstanden, den wir mit dem Initiativkomitee erarbeitet haben. Wenn wir das Reglement so beschliessen müssen wir bei der Ortsplanungsberatung darauf achten, dass die Legende auf dem Zonenplan B noch ergänzt werden muss.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Im Titel des B+A's hat sich beim Datum ein Fehler eingeschlichen, das richtige Datum ist der 6. Mai 2010.

### **Detailberatung**

#### **Aussichtsschutzreglement**

##### **Art. 6 Aussichtsschutz auf der Seestrasse**

Im Grundsatz kann man sagen, dass man das Reglement schöner hätte gestalten können. Es enthält ein paar Kompromisse, aber es war nötig, diese einzugehen. So haben wir jetzt z.B. speziell einen Artikel zum Aussichtsschutz auf der Seestrasse. Es wäre möglich gewesen, diesen im Art. 5 zu integrieren, wir haben aber auch Verständnis für das Anliegen des Initiativkomitees, das darauf beharrt hat, dass man das als separaten Artikel ausgestaltet.

Thomas Zemp (CVP)

Es kann sein, dass Sie zum Aussichtsschutz auf der Seestrasse auch gewisse Gedanken eines Grundeigentümers mitbekommen haben, dem ich gesagt habe, dass ich heute für das Reglement stimmen werde. Es ist ein Grundeigentümer, der sagt, dass mit dem Reglement weit über das Ziel hinausgeschossen wurde. Betroffen ist ein relativ grosses Privatareal, bei dem man nicht weiss, dass es privat ist, weil es nicht nur um den Aussichtsschutz geht, sondern der Grundeigentümer sogar einen öffentlich möglichen Zugang auf seinem Privatareal an den See zulässt. Es kann sein, dass man mit so einem Reglement, das nötig ist, aber in dem Bereich vielleicht ein wenig weit geht, jemanden tangiert und das möglicherweise sogar zu der Situation führt, dass dort ein Seezugang zugemacht wird. Man kann nicht für jedes Grundstück ein eigenes Reglement machen, ich erhoffe mir einfach, dass man für gewisse Situationen, bei denen man im Vorfeld nicht im Detail gewusst hat, welcher Grundeigentümer wie betroffen ist, im Zusammenhang mit dem Vollzug und der Umsetzung einvernehmliche und gute Lösungen findet. Das betreffende Grundstück ist zu mehr als 3/4 ohne Hecke und es ist relativ lang. Ich bitte den Gemeinderat, dort gute Lösungen zu finden, damit man solche Situationen mit einem Reglement nicht verschlimmbessert. Das ist selbstverständlich kein Antrag auf Änderung des Reglementes, aber ein Hinweis.

Heiri Niederberger  
(CVP)

Auch m.E. schießt das Reglement über das Ziel hinaus, wenn man jemanden mit dem Strafgesetzbuch kriminalisiert, weil er seine Sträucher nicht zurückschneidet und auf der anderen Seite immer von Entkriminalisierung gesprochen wird. Ich finde Art. 8 auch sehr unklar formuliert. Dieser sagt ja, wenn eine Ersatzvornahme vorgenommen wird, dass die Sträucher 30 cm unter die zulässige Höhe zurückgeschnitten werden können. Wir haben darüber diskutiert, welche Höhe damit gemeint ist, denn zulässig wäre die Höhe von 1.20 m und auf 1.50 m gibt es die Ersatzvornahme. Es könnte auch so gelesen werden, dass man 30 cm unter 1.20 m zurückschneiden kann. Ich beantrage, das Reglement so zu ändern, dass man schreibt, dass auf die Höhe von 1.20 m zurückgeschnitten wird und nicht einfach 30 cm unter die zulässige Höhe. Ausserdem würde ich anregen, auf die Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB zu verzichten und beantrage, Art. 8 Abs. 3 zu streichen.

Astrid David Müller  
(SVP)

Auch der Jurist der vorberatenden Kommission wollte Art. 8 Abs. 3 nicht in das Reglement aufnehmen, der Absatz ist vom Komitee aber explizit gewünscht worden. Ich empfehle Ihnen, die Anträge abzulehnen. Es ist uns klar, dass es ein unschönes Reglement ist und im Vollzug wahrscheinlich auch einige Problemen geben wird. Das wäre aber auch nicht anders, wenn die Initiative angenommen würde. Vielleicht muss man dann halt einmal in einer Teilrevision die Schwachpunkte anpassen, aber wenn wir jetzt anfangen zu verändern, haben wir das Risiko, dass das Komitee eines seiner Anliegen nicht im Reglement hat und wir gleich weit sind wie vorher.

Thomas Zemp (CVP)

Art. 8 Abs. 3 ist klar geregelt, denn in Art. 6 ist definiert, dass die zulässige Höhe 1.50 m ist. Das Ansinnen der Initianten war, dass auf 1.20 m zurückgeschnitten wird wenn man den Vollzug machen muss, damit es wieder wachsen kann.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Es ist eine klare Vorgabe, dass jährlich auf 1.20 m zurückgeschnitten wird. Das wird durch die Gemeinde kontrolliert und wenn das nicht gemacht wurde, wird der Grundstückbesitzer darauf aufmerksam gemacht bzw. gemahnt. Wenn nichts passiert und 1.50 m überschritten werden, folgt die Ersatzvornahme mit einem Rückschnitt auf 1.20 m.

Rita Wyss (L20)

**Abstimmungen:**

Antrag von Astrid David Müller, in Art. 8 Abs. 2 zu definieren, dass "auf die Höhe von 1.20 m" und nicht "30 cm unter die zulässige Höhe" zurückgeschnitten wird.

**Der Antrag wird mit 8:12 Stimmen abgelehnt.**

Antrag von Astrid David Müller, Art. 8 Abs. 3 "Mit dem Erlass einer Verfügung ist Busse gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen", zu streichen.

**Der Antrag wird mit 8:15 Stimmen abgelehnt.**

**Abstimmung Beschluss:**

**Das Aussichtsschutzreglement wird mit 18:0 Stimmen beschlossen.**

**Gesamtabstimmung:**

**Der Bericht und Antrag Nr. 1424, Aussichtsschutzreglement, wird mit 16:0 Stimmen genehmigt.**

**3. Bericht und Antrag Nr. 1414 Zonenplan und Bau- und Zonenreglement,  
2. Lesung**

**Eintreten Ortsplanungskommission**

Die einwohnerrätliche Ortsplanungskommission hat die offenen Punkte aus der 1. Lesung beraten. Insbesondere waren das die Punkte:

- Art. 27 Naturobjekte und Parkanlagen
- Art. 29 Archäologische Schutzzonen
- Art. 50 Strafbestimmungen
- Anhang 3 Zweckbestimmung Grünzone (Definition für Parzelle 234)
- Tanneggbuch: Ankerverbot
- Zone für Sport und Freizeit im Wasser (Systematik)
- Tourismuskonzept und allfällige Konsequenzen (Einsprachen 13 und 14)
- Optionen im Fall einer allfälligen Schadenersatzforderung infolge der Umzonung im Bereich der Grube Grisigen

Die Anträge der Kommission sind in der Vorlage für die 2. Lesung eingeflossen. Ich werde sie zum entsprechenden Zeitpunkt kommentieren.

Die FDP-Fraktion hat einen Antrag zum Zonenplan A in der Sache Wegmatt. Unsere Begründung diesbezüglich: Eine öffentliche Auflage hat mit der Wohnzone stattgefunden, aber der Einwohnerrat hat in der 1. Lesung eine Wohn- und Gewerbezone beschlossen. Meines Wissens ist das als wesentliche Änderung zu betrachten und bedingt eine nochmalige öffentliche Auflage. Dazu habe ich folgende Fragen an den Gemeinderat:

- Ist es so, dass eine nochmalige Auflage notwendig ist?
- Gibt es daraus eine zeitliche Verzögerung?
- Was bedeutet das für die Abstimmung über die Landschaftsschutzinitiative?

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

Thomas Zemp (CVP)

Urs Röllli (FDP)

Das Nutzungsplanungsverfahren unterliegt klaren Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung. Mit der Verpflichtung der öffentlichen Auflage der Nutzungspläne werden mehrere Zwecke verfolgt:

1. Es wird eine Publizität hergestellt, so dass jedermann Kenntnis hat und sich auch aktiv an dem Verfahren beteiligen kann.
2. Der demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung am Planungsverfahren wird damit Rechnung getragen.

Zu den Fragen:

1. Der Beschluss des Einwohnerrates bedeutet, dass eine öffentliche Auflage von dem betroffenen Teil erfolgen muss, da der Beschluss über die Genehmigung nur so gesetzeskonform wird. Nach den neuesten Abklärungen des Gerichts in der Gemeinde Uffikon, aber auch Entscheide aus Willisau und St. Urban sagen ganz klar aus, dass eine weitere öffentliche Auflage notwendig ist, wenn man Änderungen macht, die der bereits erfolgten öffentlichen Auflage entgegenstehen. Der Gemeinderat müsste eigentlich von Ihnen den Auftrag erhalten, das Planungsverfahren über den betreffenden Teil noch einmal zu eröffnen.
2. Es kommt sicher zu zeitlichen Verzögerungen. Wir würden im Juni für einen Monat auflegen, dann folgen Einspracheverhandlungen und der ursprünglich vorgesehene Abstimmungstermin im September kann nicht gehalten werden. Das würde bedeuten, dass die Initiativen nicht innerhalb der Fristen behandelt werden können und dann müsste man das von der Abstimmung entkoppeln, von der wir gesagt haben, dass die Ortsplanung und die Landschaftsinitiative zusammen abgestimmt wird. Im besten Fall wird es im November entschieden und im schlechtesten Fall irgendwann im Frühling.
3. Wenn Sie die Ortsplanung mit den in der 1. Lesung beschlossenen Änderungen in der Wegmatt verabschieden, müssten wir im Juni noch einen Beschluss von Ihnen haben, dass die Ortsplanung nicht zusammen mit der Landschaftsinitiative entschieden wird.

Ich beantrage, den Teil Wegmatt aus der Totalrevision auszunehmen und über die unbestrittenen Tatbestände zu entscheiden.

Wenn wir zur Behandlung des Zonenplans kommen, kann Herr Röllli noch einmal seinen Antrag stellen. Ob wir etwas aus der Totalrevision ausnehmen, würden wir am Schluss, wenn wir zum Beschlusstext kommen, bestimmen.

In der Kommission wurde interessanterweise kein Rückkommensantrag zu dem Punkt gestellt, wir haben das auch nicht mehr diskutiert. Ein wenig erstaunlich ist, wenn man den Teil Wegmatt noch einmal auflegen muss, warum hat man das nicht bereits nach der 1. Lesung getan? Dann wäre das nämlich jetzt bereits vorbei.

Wenn ich die Aufsichtsbeschwerde und den Entscheid des Regierungsrates lese, würde wahrscheinlich der Termin, wenn es überhaupt einen gibt, nach der 3. Lesung anfangen zu laufen. Es wird eine 3. Lesung geben, denn es wird offene Einsprachen geben, die wir bereinigen müssen. Ich bin überhaupt nicht überzeugt, dass es eine Entkoppelung von der Landschaftsinitiative gibt, das können wir nach wie vor so durchziehen. Es ist schade, dass man das jetzt bringt, sonst hätte man das in der Kommission diskutieren können.

Wir wissen nicht, ob Sie jetzt nicht auch in der 2. Lesung irgendwelche Änderungen vornehmen. Wenn das der Fall ist, müssen wir noch einmal auflegen und aus dem Grund haben wir gesagt, dass wir mit der Wegmatt abwarten.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Astrid David Müller  
(SVP)

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

Thomas Zemp (CVP)

Manuela Bernasconi  
(CVP)

## **Beratung Bau- und Zonenreglement, Fassung für die 2. Lesung vom 6. Mai 2010**

### **Art. 27 Naturobjekte und Parkanlagen**

Der Einwohnerrat hat beschlossen, dass man die Festlegung der Naturobjekte und Parkanlagen nicht im Zonenplan, sondern im entsprechenden Verzeichnis machen möchte. Wir haben den Artikel so abgeändert, wie er im alten BZR war und in den Zonenplänen B werden dann die Sachen als orientierender Inhalt aufgeführt.

Thomas Zemp (CVP)

### **S. 14**

Es fehlt Art. 29, das war der Artikel zu den archäologischen Schutzzonen, den der Einwohnerrat in der 1. Lesung gestrichen hat. Wir haben das in der Kommission noch einmal diskutiert und sind zu dem Schluss gekommen, dass es nicht möglich ist, eine Schutzzone als Orientierungsinhalt auf einem Zonenplan aufzuführen. Weiter sind wir zu dem Schluss gekommen, dass man eigentlich nie von einer Schutzzone gesprochen hat, sondern dass es einfach um archäologische Feststellungen geht. Darum haben wir gefunden, dass man den Artikel weglassen und dafür beim Zonenplan B die archäologischen Fundstellen als Orientierungsinhalt eintragen muss.

Thomas Zemp (CVP)

Die Nummerierung der Artikel wird angepasst.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

### **Art. 49 Ausnahmen**

Hier ging es bei den Strafbestimmungen um die Bezeichnung "Geldstrafe" oder "Busse". Wir haben uns jetzt auf "Busse" festgelegt, so ist es auch in der übergeordneten Gesetzgebung, also im Planungs- und Baugesetz.

Thomas Zemp (CVP)

### **Anhang 3**

Die Grünzone 56, Stutzrain, haben wir bezeichnet mit "Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen, Freizeitanlagen sind zulässig".

### **Unerledigte oder teilweise erledigte Einsprachen**

Wir müssten zuerst die Zonenpläne beraten, je nachdem hat das noch einen Einfluss auf die Einsprachen 13 und 14.

### **Zonenplan A**

Die FDP-Fraktion stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 1548 in der Wohnzone zu belassen, wie das in der ordentlichen Auflage des Zonenplans vorgesehen war. Ich bitte Sie, einen gesamtheitlichen Blick für die ganze Gemeinde Horw zu behalten, d.h. in der Frage auch den Entwicklungsschwerpunkt zu beachten. Horw hat eine sehr geringe Leerwohnungsquote, was auch ein Anliegen der L2O ist, und in der Wegmatt könnte man sehr schnell Wohnungen realisieren und die Wohnungsnot generell lindern. Es gibt auch Bewegungen innerhalb der Gemeinde, denn gewisse Einfamilienhausbesitzer, ältere Generationen, ziehen eher in Eigentumswohnungen, d.h. es werden Einfamilienhäuser in guten Wohnlagen frei. Der Grundeigentümer könnte die Wohnungen auch sofort realisieren und es gibt ein gutes Steuersubstrat von den dort wohnenden Bürgerinnen und Bürgern, wovon schlussendlich alle Horwerinnen und Horwer profitieren würden. Weiter ist auch das Wohnen und Gewerbe auf dem engen Raum mit Lärm- und Geruchsimmissionen umstritten. Ich frage mich auch, welches Unternehmen Interesse hat, dorthin zu ziehen, wenn man im vornherein schon weiss, dass es Zoff geben könnte und aus dem Grund schon gar nicht interessiert ist. Man kann sich auch selber fragen, ob man an einen Ort ziehen würde, wo es oben Wohnungen und unten eine Werkstatt gibt. Beim Südbahnhof entstehen mittelfristig sehr grosse Flächen, man spricht von 70'000 m2 und dort hat man wirklich die Möglichkeiten, auch Gewerbe anzusiedeln. Ich glaube nicht, dass man an den zwei Blöcken in der Wegmatt dermassen festhalten

Urs Rölli (FDP)

muss. Wir haben auch gehört, dass offensichtlich kein Interesse an Gewerbeflächen in der Wegmatt vorhanden ist. Ich frage mich, wo der Nutzen ist, wenn wir das Grundstück in der Wohn- und Arbeitszone lassen, dieses durch den Eigentümer aber weiterhin einfach nicht bebaut wird. Wir haben auch die Petition der Anwohnenden und ich gehe davon aus, dass diese sicher Beschwerde einreichen werden. Ich bitte Sie, aus Sicht der Gemeinde Horw, die strategischen Ziele und die Finanzen zu beachten und aus dem Grund dem Antrag der FDP für eine Wohnzone zuzustimmen.

Ich bin auch ein wenig überrascht, wie Thomas Zemp bereits gesagt hat, wurde in der Kommission nichts davon erwähnt. Das Gebiet Wegmatt ist für Gewerbe geeignet, es ist ja nur der 1. Stock, in den Gewerbe hineinkommt. Man hat dort eine gute Zufahrt und wir haben zu wenig Gewerbeland. Das hat der Gemeinderat selber im B+A geschrieben, in dem es um den Verkauf des Werkhofs geht. Der Südbahnhof ist für lautes Gewerbe nicht geeignet, dort werden eher Bürotrakte hineinkommen. Ich hoffe, Sie können dem Antrag zustimmen, dass das Gebiet Wohn- und Gewerbezone bleibt.

Roland Bühmann  
(SVP)

Es sind Details, wenn man jetzt über Zufahrten diskutiert. Fakt ist, dass der Grundeigentümer anscheinend zehn Jahre lang nicht gebaut hat. Entweder kommt es ihm nicht darauf an oder er will einen Preis, den das Gewerbe nicht zahlen kann. Er hat aber Interesse daran, Wohnraum zu schaffen und das gäbe gutes Steuersubstrat. Sie erwähnen den Entwicklungsschwerpunkt, wenn ich die Blöcke entlang der Allmendstrasse anschau, ehemals Dytan-Gebäude oder Werkhof Kopp, wären das ideale Liegenschaften für Gewerbe, auch von der Erschliessung her. Weiter ist zu sagen, dass die Fussgängerüberführung über die Bahnlinie nur realisiert wird, wenn dort eine Wohnzone ist.

Urs Rölli (FDP)

Der Grundeigentümer wollte nicht bauen, weil er zuerst einmal die anderen Blöcke gebaut hat. Wenn er jetzt baut, müsste er das ganze Gebäude mit Gewerbe füllen, weil er die ganze Wohnnutzung bereits in den drei Häusern, die er jetzt gemacht hat, ausgenutzt hat. In der Zwischenzeit haben wir einen Kompromissvorschlag gefunden, dass das Land neu in die Wohn- und Gewerbezone kommt, aber der Rest in die Wohnzone abgekoppelt wird, d.h. es muss nur noch das Erdgeschoss für Gewerbe genutzt werden und allenfalls das 1. Obergeschoss für Büros. Das Argument, es sei keine Nachfrage vorhanden, ist absolut nicht wahr. Es gibt x Firmen, die seit Jahren Gewerbeflächen suchen, ich kann Ihnen drei Beispiele nennen. Eines ist die Firma Staveb AG an der Winkelstrasse, ein Betrieb im technologischen Bereich mit 140 Mitarbeitenden, der seit drei Jahren intensiv ca. 1'000 m<sup>2</sup> Erdgeschossfläche sucht. Der Gemeinderat kann das bestätigen, denn sie haben sich auch sehr für den alten Werkhof interessiert. Sie haben drei Jahre lang nichts gefunden und als ich vor einem Monat Herrn Walpen getroffen habe, hat er gesagt, dass es für ihn jetzt gelaufen sei und sie jetzt wegziehen würden. Das entkräftet auch noch gerade das Argument von den Steuern. Genau so, wie in der Wegmatt ein Wohnungsbesitzer hineinkommt und Steuern bezahlt, ist auch der ein Steuerzahler, der ein lukratives Gewerbe dort hineinbringt. Ein zweites Beispiel ist die Firma Duss Küchen Bau, diese hat zwei Jahre intensiv in Horw gesucht und sich auch für den Werkhof interessiert. In der Zwischenzeit sind sie irgendwo anders. Die dritte Firma befindet sich im Gewerbegebäude an der Biregghalde 7. Das Gebäude wird abgerissen und die Mieter suchen intensiv neue Räumlichkeiten. Vor allem die, die Erdgeschossflächen suchen, haben grösste Schwierigkeiten, etwas zu finden. Ich habe beispielsweise mit der Fa. Burch, einer mechanischen Werkstatt, vor einem Monat einen Mietvertrag abgeschlossen. Die Firma, die jahrelang intensiv in Horw gesucht und nichts gefunden hat, wird ab September in Rothenburg sein. In Horw ist mir kein Quadratmeter freie Gewerbefläche im Erdgeschoss bekannt. Aus diesen Überlegungen heraus liegen wir richtig, wenn wir den Kompromissvorschlag der Kommission eingehen. Der Bauherr hat immer noch die Möglichkeit, oben zwei bis drei Stockwerke Wohnungen zu machen, das Erdgeschoss hingegen bleibt für das Gewerbe reserviert. Die Lärmimmissionen gehen Richtung Bahngleis, die Wohnungen hingegen sind Richtung Südwesten orientiert.

Robert Odermatt  
(SVP)

tiert, also auf die gegenüberliegende Seite. In meinem Haus habe ich eine Schreinerei, der Besitzer der Schreinerei hat einen Untermieter, der immer nachts und sonntags arbeitet. Trotz Schreinermaschinen und Absauganlagen höre ich davon nichts. Bei einem Neubau kann man ein Gewerbe absolut problemlos mitberücksichtigen mit einem Unterlagsboden, bei dem die Maschinen vom Gebäude entkoppelt sind und auch für die Wände gibt es heute Schallschutzdübel, die den Schall nicht weiterleiten. Wenn Sie darüber noch ein Bürogeschoss haben, wirkt das wie eine Pufferzone zu den Wohnungen und so ist auch die Lärmproblematik nicht gegeben. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Mich ärgert auch die Salamtaktik vom Grundeigentümer, wie er mit der Gemeinde gespielt hat, indem er immer nur die Wohnnutzung realisiert hat, Gewerbegebäude aber nie. Wie wir dem jüngsten Schreiben entnehmen können, ist auch keinerlei Bereitschaft vorhanden, irgendeine Gegenleistung einzugehen. Mit einer verbindlichen Zusage, z.B. zum Bau und zur Finanzierung einer Passerelle, könnte man sich die Sache ja noch einmal überlegen. So wird es aber schwierig. Ich werde mir erlauben, auf das einzutreten, was Herr Rölli gesagt hat, und zwar ein Rückkommen auf Art. 31 zu machen, wenn das in eine pure Wohnzone kommen sollte. Beim Gestaltungsplan Wegmatt würde ich beantragen, dass nicht nur eine planerische Sicherstellung der Gleisüberquerung, sondern die Erstellung einer neuen Gleisüberquerung als Gestaltungsplanpflicht vorhanden ist.

Herr Odermatt hat lediglich drei Beispiele vom Werkhof genannt. Roger Jenni hat vor sechs oder acht Jahren einen Vorstoss gemacht, was mit dem alten Werkhof passieren soll. Anscheinend hat man sechs Jahre Zeit gehabt. Ich kenne Herrn Walpen auch persönlich und er ist enttäuscht über das Vorgehen der Gemeinde, d.h. kein Interesse und keine Wirtschaftsförderung. Ich begreife auch nicht, warum man für den alten Werkhof drei, vier oder fünf Jahre braucht, bis man dem Einwohnerrat einen B+A vorlegt. Ich staune auch, dass die SVP nie einen Vorstoss gemacht hat, dass da etwas gehen soll und das Grundstück verkauft oder im Baurecht abgegeben wird. Damit die Feuerwehr in dem Gebäude bleiben kann, ist für mich kein Argument. Da hätte man auch andere Möglichkeiten gefunden.

Herr Durrer hat es angesprochen und dazu möchte ich vom Gemeinderat hören, wie weit die Bauherrschaft Verbindlichkeit eingegangen ist. Ich glaube, es ist für die Entscheidungsfindung des einen oder anderen sehr entscheidend, dass nur mit einer Wohnzone die Passerelle realisiert wird. Ist die Realisierung der Passerelle in den Verträgen verbindlich festgelegt, d.h. ist der Grundeigentümer nach wie vor verpflichtet, diese zu realisieren, wenn das Gebiet in der Wohnzone bleibt?

Man hat damals die Vertragsverhandlungen geführt, da aber der Einwohnerrat gebremst hat, wurde natürlich nicht weiterverhandelt. In dem Vertrag hätte sich die Schappe AG mit einem Betrag von 150'000 Franken verpflichtet, d.h. diese Summe stand von der Grundeigentümerin her im Raum. Gleichzeitig haben wir die Gestaltungsplanpflicht im BZR mit Zielen vereinbart. Nach der Debatte im Einwohnerrat, in der es geheissen hat, dass in dem Verfahren keine planungsrechtlichen Vor- und Nachteile abgeschöpft werden, hat man alles gestoppt. Dazu kommt, dass Sie in der Verhandlung in der Gestaltungsplanpflicht, als wir die Zielformulierungen gemacht haben, bei der Wegmatt eher noch abgeschwächt haben. Heute heisst es nur noch planerische Sicherstellung einer neuen Gleisquerung.

Die Sachlage ist klar, wir haben keine Verpflichtung und darum noch einmal mein Appell, Art. 31 mit "Erstellung einer neuen Gleisquerung" zu formulieren. So stand es auch im Entwurf des BZR.

Konrad Durrer (L20)

Urs Rölli (FDP)

Roger Jenni (FDP)

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Konrad Durrer (L20)

Voraussetzung müsste ja sein, dass die Gemeinde einen Mehrwert bekommt, der nicht nur dem Grundeigentümer einen Nutzen bringt, sondern dem ganzen Quartier. Ich glaube, das Ziel verfolgen Sie und es ist auch das Ziel, das mir nahe steht, wobei ich noch einmal sage, dass ich keinen Nutzen daran habe, sondern das aus Interesse an der Sache mache und nicht zuletzt für eine Quartiererschliessung, die der Gemeinde garantiert einen Nutzen bringen wird. Die abgeschwächte Formulierung kam von mir, der Ursprung war aber ein anderer. Wenn Sie ein Grundstück mit einem Wert von 2 Mio. Franken haben und Sie darüber eine Brücke machen, dann können Sie diese für 3 Mio. Franken realisieren. Es stand im Raum, dass wir gewusst haben, dass der Grundeigentümer 150'000 Franken zahlt, m.E. im Verhältnis vom Nutzen der einzelnen Parzelle, denn profitieren wird das ganze Quartier. Ich fand es unverhältnismässig, dass für die Erschliessung eines ganzen Quartiers, eine Parzelle für die ganze Brücke aufkommen muss. Darum schien es mir intelligenter, einen Betrag auszumachen und uns wurde seinerzeit gesagt, dass die Bahn auch noch etwas daran zahle. Das Ziel ist aber ganz klar, die Erschliessung muss Voraussetzung sein, sonst haben alle anderen Recht gehabt, die gesagt haben, man solle es in der Mischzone lassen. Darum noch einmal, wie verbindlich erreicht man eine Fussgängererschliessung? Wenn es so ist, wie Sie das formuliert haben, ist mir die Unsicherheit zu gross. Gibt es rechtliche Formulierungen, die dem jetzigen Grundeigentümer eine Verpflichtung von 150'000 Franken auferlegen, wenn wir es im Rat beschliessen, dass dann unter den Umständen eine reine Wohnzone möglich wäre? Dann hätte die Gemeinde einen gewissen Mehrnutzen, der Eigentümer würde sofort anfangen zu bauen und das würde auch eine sofortige Fussgängerüberführung heissen.

Roger Jenni (FDP)

Jetzt kommen wir an einen Punkt der Diskussion, an dem ich Sie darauf aufmerksam machen muss, dass die Zonenzuteilung käuflich wird. Ich habe es schon damals bei der Mehrwertabschöpfung gesagt und ich bin froh, dass ich beantragt habe, darauf zu verzichten. Abgesehen davon ist das ja mittlerweile bereits durch einen Entscheid von Luzern als unzulässig bezeichnet worden. Wenn der Grundeigentümer an die Überführung zahlen würde, dann würde man die oder die Zone machen, so kann es nicht gehen. Es kann nicht sein, dass man Zonenentscheide aufgrund von irgendwelchen Vorleistungen von Grundeigentümern fällt. Entweder hat die Zone einen Sinn und dann beschliesst man sie oder sie hat keinen Sinn, dann beschliesst man sie nicht.

Hans-Ruedi Jung (CVP)

Ich möchte Hans-Ruedi Jung beipflichten, es ist ein weiteres Kapitel der Salamtaktik und nichts anderes. Jetzt gehen wir auch in einen Detaillierungsgrad, bei dem ich meine, dass der für das Geschäft nicht mehr sachlich ist. Ich habe auch ein wenig Probleme mit dem Anliegen von Herrn Durrer. Eine planerische Sicherstellung der Gleisquerung ist nach wie vor enthalten. Dass man die von den 150'000 Franken abhängig macht, verstehe ich nicht ganz. Wenn die Gleisquerung relevant ist, dann ist das unabhängig von der jetzigen Zoneneinteilung realisierbar. Wo ein Wille ist, ist ein Weg und wenn wir das wollen, dann müssen wir uns das wert sein. Aber bitte nicht mit der Taktik.

Heiri Niederberger (CVP)

Vom Rechtlichen her kann ich dem nichts weiter beifügen. Wir haben vorher die zwei unterschiedlichen Formulierungen gehört, die "planerische Sicherstellung" haben wir jetzt in Art. 31 formuliert. Wenn der Rat die genannten Bedingungen möchte, könnte man sagen, dass nicht nur die planerische Sicherstellung, sondern auch eine Mitfinanzierung der Gleisquerung erfolgen muss.

Manuela Bernasconi (CVP)

Ich möchte noch auf das Votum von Robert Odermatt zurückkommen. Dieses spricht in allen Punkten für den Südbahnhof. Die SVP negiert das zwar immer und sagt, es sei Gewerbefläche weggenommen worden, dabei wird dermassen viel Gewerbefläche geschaffen. Alle genannten Unternehmer könnten im Südbahnhof einziehen und ich kann Ihnen garantieren, dass der Südbahnhof wahrscheinlich schneller realisiert wird, als in der Wegmatt gebaut wird. Sie nennen sogar das Beispiel von Ihrem eigenen Gebäude

und dass man heute bauen kann, dass keine Lärmimmissionen entstehen. So kann man natürlich auch im Südbahnhof, wo auch eine Mischnutzung ist und Wohnen und Gewerbe sehr nah sein kann, ebenerdig Gewerbeflächen realisieren. Ich frage mich, warum wir mit der Ortsplanung nicht möglichst schnell vorwärts machen, indem wir in der Wegmatt allenfalls sogar die Wohnzone lassen, wenn das im Rat möglich ist, damit wir den Südbahnhof realisieren können.

Wenn man das Gefühl hat, ich würde dazu anregen, dass der Grundeigentümer sich die Zone erkaufen kann, bin ich völlig missverstanden worden. Ich habe gemeint, das sei ursprünglich so vereinbart oder zumindest so pendent gehalten worden. Mir ist es darum gegangen, dass Zugeständnisse, die gemacht wurden, bevor der Rat anders entschieden hat, eingehalten werden. Ich glaube für die L2O ist es wichtig, dass sie wissen, was das für eine Verbindlichkeit hat, ob die Gleisquerung kommen würde oder nicht und darum habe ich das so in den Raum gestellt.

Roger Jenni (FDP)

Ich möchte zum Art. 31, Gestaltungsplanpflicht, feststellen, dass weder die vorberatende Kommission noch der Einwohnerrat jemals an dem Artikel etwas abgeändert hat. Der Artikel ist genau so in der Synopse wie er jetzt im Reglement ist, nämlich eine planerische Sicherstellung einer neuen Gleisquerung für eine direktere Anbindung an das Schulzentrum. Ich bin mir auch nicht sicher, ob man im Artikel über eine Gesamt-Gestaltungsplanpflicht eine verpflichtende Mitfinanzierung aufnehmen kann.

Thomas Zemp (CVP)

Eine Zone kann durchaus Sinn haben mit einer Erschliessung, die dort vorhanden ist oder nicht vorhanden ist und da gehört für mich die Passerelle dazu. Wenn man aus dem Entwurf aus dem Jahr 2008, der mir vorliegt, aus "Erstellung" "planerische Sicherstellung" macht, ist das Salami taktik, indem man es da schon abschwächt. Ich wäre zufrieden mit der Formulierung "Erstellung", weil ich sehe, dass der Finanzierungsaspekt wahrscheinlich keinen Platz hat.

Konrad Durrer (L2O)

Ich glaube, die Meinungen zum Antrag von Herrn Rölli sind gemacht und ich erlaube mir, einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion zu stellen.

Robert Odermatt (SVP)

Man kann natürlich nicht, wenn man müde ist und nicht mehr zuhören möchte, Abbruch der Diskussion verlangen. Ich glaube, man muss schon noch darüber befinden oder ich bitte zumindest die L2O, einen Antrag zu stellen, weil das, was Herr Durrer formuliert hat am Schluss entscheidend ist, ob man zu dem Antrag der FDP resp. von Urs Rölli Ja oder Nein sagen kann. Sonst geht es irgendwo nicht auf und Sie sind in einer Ungewissheit, wenn der Antrag erst nachher käme. Ich möchte der L2O beliebt machen, den Antrag zu stellen und zuerst darüber abzustimmen und nachher den Antrag von Urs Rölli zu behandeln.

Roger Jenni (FDP)

### **Ordnungsantrag**

Ich verlange Diskussion über den Ordnungsantrag.

Konrad Durrer (L2O)

Wir hätten vor dem Votum von Herrn Jenni über den Ordnungsantrag abstimmen müssen.

Heiri Niederberger (CVP)

Herr Jenni bringt ein Argument, das für mich keines ist, es ist nämlich pure Erpressung. Das Argument enthält keinen neuen Fakt und das Gefühl, mit der Änderung bezüglich der Passerelle, wo Herr Jenni meint, die L2O müsse noch den Antrag stellen, dass diese käme, wenn wir umzonen und wenn wir nicht umzonen würden, käme sie nicht, ist nach meinem Dafürhalten natürlich falsch. Die Passerelle kommt dann, wenn man sie will und wenn man sie benötigt und das hat keinen Zusammenhang mit einer Umzonung.

Hat noch jemand etwas zum Ordnungsantrag selber zu sagen?

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

Ich beantrage, den Ordnungsantrag nicht anzunehmen, damit ich meinen Antrag auf die Änderung stellen kann und wir Klarheit haben.

Konrad Durrer (L2O)

**Abstimmung:**

Ordnungsantrag von Robert Odermatt, die Diskussion abubrechen.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Ordnungsantrag wird mit 17:12 Stimmen zugestimmt.**

**Abstimmung:**

Antrag der FDP-Fraktion, das Grundstück Nr. 1548 in der Wohnzone, wie es in der ordentlichen Auflage des Zonenplanes vorgesehen war, zu belassen.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Der Antrag wird mit 7:19 Stimmen abgelehnt.**

Ich habe zum angrenzenden Gebiet der Wegmatt einen Antrag, der vielleicht ein wenig überraschend kommt, aber nachdem es jetzt eine Verzögerung im Zusammenhang mit dem Gebiet gibt, stelle ich ihn. Es geht um die Parzelle 471, die der Korporation gehört. Der Korporationspräsident weiss, dass es sehr kurzfristig ist und ich habe ihm auch gesagt, dass die Chance möglicherweise gering ist, zumal wir nicht gewusst haben, was Sie bei der Wegmatt beschliessen. Jetzt wird das noch einmal aufgelegt und ich möchte Ihnen beliebt machen, die Parzelle 471 von der Arbeitszone in die Arbeits- und Wohnzone umzuzonen. Die Begründung ist, dass man angrenzend bereits Wohnzone bzw. Wohn- und Arbeitszone hat, wenn es bei dem Entscheid des Rates bleibt. Man hat auch mit den Argumenten betreffend der Lärmimmissionen, die Sie vorher gehört haben, einen Puffer gegenüber der reinen Arbeitszonen und es wäre die Möglichkeit gegeben, rasch Wohnfläche zu erstellen, ein Punkt der vorher moniert wurde. Wenn Sie über das Gebiet Wegmatt sowieso noch einmal ein Auflage machen müssen, wäre es die Gelegenheit, dem Wunsch der Korporation entgegenzukommen.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Ich bin ein wenig überrascht, dass der Antrag jetzt kommt, aber mit dem Argument, dass sowieso noch einmal eine Auflage erfolgt, kommt er jetzt trotzdem im richtigen Moment. Ich bin überzeugt, eine Arbeits- und Wohnzone ist auf dem Areal sicher das Richtige, weil eine reine Arbeitszone neben einer kompletten Wohnzone sicher nicht das Allerbeste ist. Die Pufferlösung, die Hans-Ruedi Jung angesprochen hat, ist für mich ein stechendes Argument und darum bitte ich Sie, dem Antrag von Herrn Jung zuzustimmen.

Robert Odermatt  
(SVP)

Es erstaunt schon ein wenig, dass man jetzt so lange um das Wegmattgebiet diskutieren musste mit der Arbeits- und Wohnzone, wenn Herr Jung nachher mit einer Auflage kommt, wo man nachher wieder Arbeits- und Wohnzone machen kann. Da hätte man wirklich einer Wohnzone zustimmen und dann das andere als Arbeits- und Wohnzone machen können. Also wenn man von Salami taktik spricht, dann kann ich den Ball zurückschiessen.

Ruth Strässle-  
Erismann (FDP)

Frau Strässle sieht offenbar den Zusammenhang nicht. Die Umzonung ist keine Salami taktik, die Korporation hat vorher nie eine andere Zone gehabt, diese nicht ausgenützt und kommt im Nachhinein mit einer Wohnzone, sondern sie hat jetzt realisiert, dass das sinnvoll sein könnte. Wenn Sie das Gefühl haben, so eine Zonenfestsetzung ist völlig daneben, dann ist es so, ich wollte mich einfach für die Korporation einsetzen, weil es mich überzeugt hat, dort eine Arbeits- und Wohnzone zu machen. Abgesehen davon ist es ein Entgegenkommen, Herr Rölli, gerade Ihr Ratskollege, hat vorhin gesagt, man

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

müsse dringend Wohnungen erstellen. Jetzt hat man da die Möglichkeit, statt dem von Ihnen verschmähten Gewerbe auch noch Wohnungen zu erstellen und dann haben wir genau das, was Sie vorher in Ihren Voten immer wieder verlangt haben.

Ich staune über die SVP, da erzählt man, man hätte keine Gewerbezone. Was ist denn das? Die Korporation hat gewartet und bringt das jetzt im letzten Moment. Ich weiss nicht, was der Beweggrund ist, vermutlich können sie dadurch mehr einnehmen. Also Salamtaktik pur oder Filz kann man es auch nennen.

Urs Rölli (FDP)

Ich bin auch ein wenig überrascht, dass die Korporation den Antrag so spät stellt, denn wir haben in dem Ortsplanungsverfahren einen guten Kontakt gehabt und waren auch immer wieder im Gespräch. Sie müssen sich bewusst sein, es wird nach Ihrer Entscheidung eine zweite öffentliche Auflage geben, d.h. wir haben bereits eine Verzögerung und je mehr man das erweitert, umso mehr Einsprachen wird es geben und noch einmal verzögern.

Manuela Bernasconi (CVP)

Wir haben über das Gebiet eine Gestaltungsplanpflicht und die Frage ist, was mit dem Gebiet, zu dem Hans-Ruedi Jung seinen Antrag gestellt hat, passiert. Man kann sich schon fragen, ob es nicht sinnvoll ist, das in einem Nachtrag zur Ortsplanung zu bringen, um das Schiff nicht noch fast zum Kippen zu bringen.

Jörg Stalder (LZO)

**Abstimmung:**

Antrag von Hans-Ruedi Jung, das Grundstück Nr. 471 von der Arbeitszone in die Arbeits- und Wohnzone umzuzonen.

Irène Zingg-Vetter (FDP)

**Dem Antrag wird mit 19:0 Stimmen zugestimmt.**

Ich kann zu den weiteren Punkten aus der Kommission berichten:

Thomas Zemp (CVP)

1. In der 1. Lesung haben wir das Naturschutzgebiet in der Tanneggbuch aufgehoben. Wir haben diskutiert, wie das weitergeht und es ist in der Tat so, dass man nicht weiss, wie der Kanton darauf reagieren wird. Wenn es um ein Ankerverbot geht, wäre es in der Kompetenz vom Kanton, das könnte allenfalls auch auf Antrag des Gemeinderates passieren. Ich gehe davon aus, dass wir abwarten, wie der Kanton bei der Genehmigung vom BZR reagieren wird. Sonst gäbe es die Möglichkeit, den Seegrund im Nachgang zu schützen.
2. Die Zone für Sport und Freizeit ist noch ein Punkt, den Alwin Larcher eingebracht hat. Wir haben ja dort im Bereich Rüteli die Zone für Sport und Freizeit gehabt, die Sie in der letzten Lesung herausgenommen haben. Die Systematik ist so, dass man überall dort eine Zone für Sport und Freizeit hat, wo auch Anlagen im Wasser sind. Wenn man möchte, dass dort im Wasser nichts gebaut wird, ist es richtig, wenn man die Zone nicht macht.
3. Ein Thema war auch das Tourismuskonzept, das uns relativ kurzfristig zugestellt wurde. Mit dem Inhalt sind nicht alle glücklich, man hat aber trotzdem davon abgesehen, im Bereich vom Chrischona Anträge auf Umzonung in eine Wohnzone zu stellen, auch wenn ein rechter Teil der Kommission nicht sieht, dass man dort jemals ein Hotel bauen wird. Es ist eine grosse Fläche und es wäre jetzt auch relativ kurzfristig und darum hat man dann in der Kommission keinen Antrag gestellt.
4. Als letzter Punkt wurde über die Konsequenzen der Umzonung der Grube Grisigen gesprochen. Wir haben einmal ein Dokument erhalten und unser Rechtsberater hat festgehalten, dass man aufgrund vom Enteignungsgesetz nach Gutheissung einer Entschädigungsklage durchaus die Möglichkeit hat, innert sechs Monaten noch einmal darüber zu entscheiden, ob man die Entschädigung zahlen möchte oder ob man die Eigentumsbeschränkung wieder aufheben möchte und das würde heissen, dass es wieder umgezont bzw. zurückgezont wird.

Ich stelle einen Rückkommensantrag zur Zone für Sport und Freizeit im Bereich Rüteli, die Sie in der letzten Lesung herausgenommen haben und womit man sich eine gewisse Gestaltungsfreiheit vergibt. Das Ufer dort hat man ja jetzt saniert und ich möchte die Freiheit behalten, dass man dort auch allenfalls etwas im See machen könnte. Ich stelle den Antrag, dass zu der Sport- und Freizeitzone noch einmal abgestimmt wird und diese wieder eingefügt wird.

Jörg Stalder (L2O)

Unser Anliegen war, dass wir keine Zone mit Floss, Steg, Sprungbrett und allem, was dort möglich wäre, wollen. Wenn ich mich richtig erinnere, hatte ich bei dem Antrag die grossmehrheitliche Zustimmung der L2O. Das ist ja auch logisch, je mehr der Mensch in die Natur eingreift und umso mehr Menschen sich an einem Punkt bewegen, auch in der Freizeit, desto mehr wird die Natur geschädigt. Es ist auch noch zu sagen, dass gerade in dem Bereich, wo wir freie Badeanlagen haben, der Schilfbestand in den letzten Jahren ganz enorm geschwunden ist. Das ist ein Symptom für die Beschädigung der Natur und Sie müssten eigentlich scharf dagegen sein. Ich möchte Sie bitten, dem Wiedererwägungsantrag von Herrn Stalder nicht zuzustimmen.

Alwin Larcher (SVP)

Herr Larcher, Ihr Antrag wurde mit 14:10 Stimmen gutgeheissen und ich glaube nicht, dass sich die L2O gegen die Zone ausgesprochen hat.

Jörg Stalder (L2O)

Man muss keinen Rückkommensantrag stellen, sondern man kann, weil wir in der 2. Lesung sind, noch einmal über den Antrag abstimmen.

Irène Zingg-Vetter (FDP)

#### **Abstimmung:**

Antrag von Jörg Stalder, die Sport- und Freizeitzone Rüteli zu belassen.

**Der Antrag wird mit 5:16 Stimmen abgelehnt.**

#### **Zonenplan B**

Gestützt auf die beschlossene Änderung des Aussichtsschutzreglementes muss im Zonenplan B noch eine kleine Änderung vorgenommen werden.

Manuela Bernasconi (CVP)

Wir haben in der Legende die Aussichtsflächen 1.80 m und 1.50 m gekennzeichnet. Jetzt haben wir das Reglement beschlossen und dadurch ist eine festsetzende Ergänzung, nämlich die Aussichtsfläche Seestrasse, notwendig. Da die Aussichtsfläche Seestrasse andere Regelungen hat, würde sie in einer anderen Farbe gekennzeichnet mit dem Hinweis "gemäss Aussichtsschutzreglement".

#### **Abstimmung**

über die Anpassungen im Zonenplan B zur Aussichtsfläche Seestrasse, gemäss den Ausführungen von M. Bernasconi.

Irène Zingg-Vetter (FDP)

**Den Anpassungen wird mit 23:0 Stimmen zugestimmt.**

#### **Anhang 2**

Der Antrag von Alwin Larcher an der letzten Sitzung bezog sich auf die Zone für Sport und Freizeit im Wasser. Die wurde gestrichen und ist auf den neuen Plänen nicht mehr enthalten. Das Rüteli selber ist aber nach wie vor in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und darum muss man es als SpF 30 wieder aufnehmen. Ausserdem könnte man die SpFG, Sport- und Freizeitzone Gewässer, auch noch aufführen, wie sie im Plan eingezeichnet sind.

Thomas Zemp (CVP)

**Einsprache 10:**

Die Einsprache bezieht sich auf die archäologische Schutzzone und nachdem wir den Artikel gestrichen haben und nur noch archäologische Fundstellen eingezeichnet haben, ist die Einsprache wahrscheinlich weitgehend erledigt. Darum würde ich sagen, dass wir beantragen, die Einsprache abzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

**Abstimmung:**

Antrag von Thomas Zemp, Einsprache 10 abzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 27:0 Stimmen zugestimmt.**

**Einsprachen 13 und 14**

Die Einsprachen beziehen sich auf die Gebiete Chrischona und Oberrüti, die heute in der Tourismuszone sind. Mit dem Tourismuskonzept ist man zwar nicht ganz so glücklich, aber es wurden keine Anträge auf Umzonung in eine Wohnzone gestellt und darum müsste man sagen, dass die Einsprachen gemäss dem Antrag des Gemeinderates behandelt werden.

Thomas Zemp (CVP)

**Abstimmungen:**

Antrag von Thomas Zemp, Einsprache 13 abzuweisen bzw. den Anträgen des Gemeinderates zu folgen.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 27:0 Stimmen zugestimmt.**

Antrag von Thomas Zemp, Einsprache 14 abzuweisen bzw. den Anträgen des Gemeinderates zu folgen.

**Dem Antrag wird mit 27:0 Stimmen zugestimmt.**

Es stellt sich die Frage, ob noch der Antrag von Frau David im Raum steht, in dem es um das Verfahren geht bzw. ob man das Gebiet Wegmatt ausklammern möchte, um keine Verzögerung zu provozieren oder ob der Antrag zurückgezogen wurde.

Thomas Zemp (CVP)

Ich hätte auch gewisse Sympathien, damit es nicht zu Verzögerungen kommt. Wir haben aber keine neuen Fakten, wir haben jetzt so lange über die Wegmatt diskutiert. Wann wollen Sie denn noch darüber reden? Haben wir in einem halben Jahr andere Fakten? Man müsste doch sagen, jetzt haben Sie so entschieden und wir gehen weiter und machen die zweite Auflage.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Astrid David Müller  
(SVP)

Herr Durrer hatte einen Antrag zu Art. 31, Wegmatt, betreffend Umformulierung in "Erstellung" statt "planerische Sicherstellung". Wurde dieser zurückgezogen?

Wegen dem Ordnungsantrag bin ich nicht dazugekommen, diesen im richtigen Moment zu stellen. So konnte ich ihn nur "androhen" bzw. wünschen, habe ihn aber nicht wirklich gestellt.

Konrad Durrer (L2O)

Zu Manuela Bernasconi: Es ist nicht die Meinung, dass wir noch einmal darüber diskutieren, es ist nur die Meinung, dass wir die Ortsplanung laufen lassen können und parallel dazu verzögert sie sich im Gebiet Wegmatt durch die zweite Auflage.

Thomas Zemp (CVP)

Das kann ich nachvollziehen, aber Sie haben vorhin noch eine neue Umzonung vorgenommen. Diese Umzonung und die Umzonung Wegmatt würde man auf einer separaten Schiene laufen lassen.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Ich stelle den Antrag, dass man dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, eine Entkopplung zu prüfen und wenn das möglich ist, soll er das machen.

Thomas Zemp (CVP)

Ich habe einen Antrag auf eine Bemerkung, und zwar habe ich mich vorhin dafür eingesetzt, dass das Korporationsland auch in die Arbeits- und Wohnzone eingezont wird. Wenn man auf den Zonenplan schaut wäre es folgerichtig, dass man den Teil auch einer Gestaltungsplanpflicht unterwirft, zumal es auch nah bei der Wohnzone ist. Ich möchte dem Gemeinderat nicht unbedingt beliebt machen, dass er es beim anderen Gestaltungsplan Wegmatt anhängt, aber dass er dort auch mindestens eine Gestaltungsplanpflicht prüft.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Nachdem der Rat möchte, dass dort in eine Arbeits- und Wohnzone umgezont wird, würde ich unterstützen, dass man eine Gestaltungsplanpflicht zumindest prüft.

Jörg Stalder (L2O)

**Abstimmung:**

Antrag auf Bemerkung von Hans-Ruedi Jung, für das Grundstück Nr. 471 eine Gestaltungsplanpflicht zu prüfen.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 27:0 Stimmen zugestimmt.**

Für mich ist das ein bisschen wie ein Blindflug. Ich bitte doch das nächste Mal, wenn wir über einen Zonenplan oder so etwas abstimmen, dass man mindestens die Pläne auflegt. In der 1. Lesung war jemand mit dem Computer und einem Beamer da, das hätte man heute auch brauchen können. Es wäre ein minimaler Aufwand, damit wir auch die Sachen nachvollziehen können und nicht nur auf den kleinen Plänen anschauen müssen.

Konrad Durrer (L2O)

**Abstimmung Beschluss:**

- 1. Die Revision des Zonenplanes wird, mit Ausnahme der Grundstücke Nrn. 471, 1546 und 2516, einstimmig beschlossen.**
- 2. Es wird einstimmig beschlossen, dass nach Abschluss des Auflageverfahrens betreffend Grundstücke Nrn. 471, 1546 und 2516 sowie allfälliger Einspracheverhandlungen dem Einwohnerrat der Teilzonenplan in einem separaten Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zuhanden der Stimmberechtigten vorzulegen ist.**
- 3. Das neue Bau- und Zonenreglement wird einstimmig beschlossen.**
- 4. Die nicht gütlich oder nur teilweise erledigten Einsprachen werden einstimmig abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.**
5. Über diesen Punkt wird nicht abgestimmt (Beschluss unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum).
- 6. Den Stimmberechtigten wird einstimmig empfohlen, der Revision des Zonenplanes sowie dem Bau- und Zonenreglement zuzustimmen und die nicht gütlich oder nur teilweise erledigten Einsprachen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.**

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Gesamtabstimmung:**

**Dem Bericht und Antrag Nr. 1414, Zonenplan und Bau- und Zonenreglement, wird einstimmig zugestimmt.**

#### 4. Bericht und Antrag Nr. 1421 Rechnung 2009

##### Eintreten GPK

Die Rechnung 2009 deckt sich im Endergebnis praktisch punktgenau mit dem Budget 2009. Der Aufwandüberschuss beträgt 2.319 Mio. Franken. Das ist grundsätzlich unerfreulich, deckt sich aber wie gesagt mit dem, was wir im Voranschlag budgetiert haben. Die GPK hat den vorliegenden B+A eingehend geprüft und mit den verschiedenen Gemeinderäten und dem Finanzsekretär besprochen. Diverse Fragen konnten dabei diskutiert und beantwortet werden. Soweit eine schriftliche Beantwortung vorliegt, wurde diese allen Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten via Portal zugänglich gemacht. Wir hatten auch eine Besprechung mit der externen Revisionsstelle, der PWC. Sie haben die Rechnung geprüft und sind zu der Feststellung und Empfehlung gekommen, dass man die Jahresrechnung ohne Vorbehalte genehmigen kann.

Das Rechnungsergebnis lässt sich mit folgenden Eckdaten zusammenfassen:

Die Laufende Rechnung 2009 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 2.319 Mio. Franken ab. Im Vergleich mit dem Budget ist das lediglich eine Abweichung von 60'000 Franken, und zwar ist das Ergebnis um 60'000 Franken schlechter ausgefallen. Auf die Summen, die wir im Budget haben, ist das wirklich eine Punktlandung. In der Detailbetrachtung lassen sich aber durchaus grössere Budgetabweichungen feststellen. Erwähnt seien die folgenden:

- Es konnte kein Buchgewinn von 0.4 Mio. Franken realisiert werden, das hat eine negative Auswirkung auf die Rechnung in entsprechender Höhe.
- Es mussten weniger Abschreibungen in Höhe von 0.4 Mio. Franken auf das Verwaltungsvermögen gemacht werden, das hat eine positive Auswirkung. Die verringerten Abschreibungen sind eine Folge aus den neuen Richtlinien, nach der die Anlagebuchhaltung aufgearbeitet werden musste.
- Im Zusammenhang mit einem Landerwerb an der Kantonsstrasse hatten wir einen Zinsaufwand in Höhe von 60'000 Franken, was eine negative Auswirkung hat.
- Wir hatten aber auch einen Zinsertrag wegen einem Landerwerb im Zusammenhang mit dem A2-Projekt von 0.3 Mio. Franken, was wieder eine positive Auswirkung hat.
- In der Rechnung haben wir zum ersten Mal die Bildung eines Delkredere von 0.4 Mio. Franken wegen Risiken bei Steuereinnahmen. Zur Bildung des Delkredere ist festzuhalten, dass dies eine Praxisänderung darstellt. Es wurde aufgrund zwei konkreter Steuerfälle gebildet, bei denen unsicher ist, ob die Begleichung der Steuerrechnung tatsächlich erfolgen wird. Das Ausfallrisiko wurde gewichtet und so ist man auf den Betrag von 0.4 Mio. Franken gekommen. Das Delkredere ist nicht irgendein Betrag, den man zurückstellt oder abschreibt, sondern es ist ganz spezifisch auf Fälle bezogen und wenn einer oder beide Fälle die Steuern zahlen, wird das Delkredere aufgelöst und die Rechnung im Jahr der Bezahlung schliesst entsprechend besser ab.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von 2.86 Mio. Franken ab, das sind 5.5 Mio. Franken weniger als budgetiert. Das liegt vor allem daran, dass verschiedene Projekte zeitlich im Rückstand sind, insbesondere der Ausbau der St. Niklausenstrasse. Die Gründe dafür sind dem Einwohnerrat bekannt.

Der Bruttoüberschuss (Ergebnis vor Abschreibungen) beträgt damit lediglich 0.2 Mio. Franken. Im Klartext bedeutet das, dass praktisch kein Finanzertrag für die Finanzierung der Investitionen vorhanden ist. Investitionen führen damit zu einer Neuverschuldung.

Thomas Zemp (CVP)

Ein Blick in die Bilanz zeigt, dass die Nettoverschuldung von 17.6 Mio. Franken auf knapp 19.9 Mio. Franken zugenommen hat. Dies entspricht einer Nettoschuld von 1'512 Franken pro Einwohner, versus 1'398 Franken im Vorjahr. Das ist immer noch weit unter dem Schnitt des Kantons, der irgendwo bei 2'500 Franken liegt. Die langfristigen Schulden bleiben bei 37.2 Mio. Franken stabil.

Vor dem Hintergrund der grossen anstehenden Investitionen werden wir ein besonderes Augenmerk auf den Finanzplan und das Budget 2011 richten müssen.

Die GPK ist für Eintreten und empfiehlt einstimmig im Anschluss an die Detailberatung der Rechnung 2009 zuzustimmen.

#### **Eintreten BVK**

Die BVK hat die baurelevanten Belange der Rechnung behandelt. Grundsätzlich müssen wir festhalten, dass die Rechnung für uns schwer zu interpretieren war, denn wir hatten keine zusätzlichen Informationen wie die GPK. Darum sind auch viele Fragen entstanden, um die Zuordnungen der Bemerkungen zu den Rechnungspositionen zu machen. Das hat die ganze Sache verlängert und die Erklärungen waren zum Teil auch unsicher. Schlussendlich war für uns alles erklärbar und ich werde darum nicht auf einzelne Punkte eingehen. Für die nächste Rechnung erwarten wir aber eine bessere Gestaltung. Wir sollten bei den Bemerkungen wissen, wieso diese aufgeführt sind, das kann man abbilden mit dem Budget, und um welche Beträge es geht. Die BVK hat keine Anträge und ist einstimmig für die Genehmigung der Rechnung 2009.

Jürg Luthiger (CVP)

#### **Eintreten GSK**

Die Gesundheits- und Sozialkommission ist einstimmig für Eintreten und Genehmigung des B+A Nr. 1421.

Miriam Scammacca  
Albisser (LZO)

#### **Eintreten CVP**

Der Verlust von rund 2.3 Mio. Franken ist zwar nicht erfreulich, anhand des Budgets 2009 wussten wir aber, was in Sachen Zahlen auf die Gemeinde zukommt. Im Vergleich zum Budget hat die vorliegende Rechnung um rund 60'300 Franken schlechter abgeschlossen.

Rita Sommerhalder  
(CVP)

Die Umstellung der Rechnungslegung auf die Kostenrechnung ist noch nicht ganz vollzogen. So konnte man das Budget 2009 und die Rechnung wegen einer anderen Gliederung nicht direkt miteinander vergleichen. Wir sind froh, wenn auch nächstes Jahr die Rechnung mit entsprechenden Kommentaren versehen ist, damit der Vergleich mit dem Budget und auch das Lesen selber für uns einfacher wird. Wie bereits von der BVK angesprochen wäre es noch hilfreicher, wenn die Auslegungen einen Bezug zu den einzelnen Konten enthalten würden.

Bis die Kostenrechnung richtig eingeführt ist, braucht es sicher noch einiges an Geduld und Verständnis von allen Seiten. Ziel ist aber schlussendlich, dass wir künftig eine Rechnung vorliegen haben die aufzeigt, wofür die Kosten genau entstanden sind. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und Genehmigung des B+A Nr. 1421.

#### **Eintreten SVP**

Die Rechnung der Gemeinde Horw schliesst zwar im Rahmen des Budgets aber trotzdem enttäuschend mit einem Defizit von 2.31 Mio. Franken ab. Der Medienmitteilung zufolge lässt der tiefe Steuerfuss wenig Spielraum. Ausserdem sei das finanzpolitische Korsett eng. Immerhin wird der von der SVP möglichst tief gehaltene Steuerfuss als einer der positiven Standortfaktoren erwähnt. Die finanzpolitische Bewegungsfreiheit soll eng sein, handelt es sich doch um Geld der Horwerinnen und Horwer, mit dem nach

Markus Bachmann  
(SVP)

bestem Wissen und Gewissen treuhänderisch umgegangen werden soll. Es ist leider eine bekannte Tatsache, dass fremdes Geld schneller ausgegeben wird als eigenes. Unter Berücksichtigung dieser Realität ist es bestimmt angebracht, beim anstehenden teuren Investitionsbedarf, beispielsweise dem Oberstufenschulhaus wie auch dem Gemeindehaus, das Wünschbare vom absolut Notwendigen zu trennen. Horw steht nicht so schlecht da wie es aufgrund der aktuellen Rechnung den Anschein macht. Unsere Gemeinde verfügt über ein beträchtliches Verwaltungsvermögen welches rund 60 Mio. Franken zu tief abgeschrieben ist. Die SVP ist überzeugt davon, dass die Gemeinde durch sorgsames Verhalten auch das Budget 2009 hätte unterschreiten können. Die SVP bemängelt auch die schlechte Lesbarkeit der Rechnung. Wünschenswert ist, wenn inskünftig bei den Bemerkungen die dazugehörige Kontonummer hinzugefügt wird. Erfreulich ist das positive Resultat des Kirchfelds, welches mit einem Überschuss von knapp 400'000 Franken abschliessen konnte. Wenig erfreulich sind die auf Horw zukommenden zusätzlichen geschätzten Kosten von rund 1 Mio. Franken im Bereich der Pflegefinanzierung. Die SVP ist einstimmig für Eintreten auf den B+A Nr. 1421.

#### **Eintreten FDP**

Die Darstellung der Rechnung wurde bereits erwähnt, uns wurde an den Sitzungen gesagt, dass man versuchen werde, in der nächsten Rechnung Verbesserungen einfließen zu lassen. Grundsätzlich sprechen wir von der Vergangenheit. Sämtliche Transaktionen, Ausgaben und Einnahmen sind getätigt. Auch wenn wir jetzt noch stundenlang über die Rechnung debattieren, sie wird nicht besser, sie wird aber auch nicht schlechter. Auch das Auseinandernehmen, ob man da ein paar Franken mehr ausgegeben oder dort ein paar Franken mehr eingenommen hat oder das Jammern wegen dem hohen Defizit, hat keinen grossen Sinn. Der Einwohnerrat hat das Budget 2009 mit einem Ausgabenüberschuss von 2.258 Mio. Franken genehmigt. Die Rechnung schliesst jetzt mit einem knappen Mehrbetrag von 60'000 Franken schlechter ab. Daran kann man auch nichts mehr ändern und man kann auch nichts beschönigen. Tatsache ist, die Zukunftsperspektiven sehen auch nicht besser aus, ja man kann sogar sagen, düster bis katastrophal. Das Budget 2010 ist wiederum mit einem Ausgabenüberschuss budgetiert, der Finanzplan für die nächsten fünf Jahre sieht noch viel schlechter aus. Der besorgte Blick in die Zukunft ist berechtigt. Das viel angesprochene Eigenkapital von jetzt knapp 7.2 Mio. Franken geht schneller weg als man denkt. Lösungen, um dieser Misere Herr zu werden, gibt es vorläufig keine. Wenn einmal Sparvorschläge in die Runde geworfen werden, das jüngste Beispiel ist die Abschaffung der Wohnungs- und AHV-Beihilfe, und diese noch eine knappe Mehrheit finden, wird nichts unversucht gelassen, dass man den Horwer Standard bewahren kann. Irgendwo muss man einmal anfangen zu sparen, aber leider fehlt der Wille und der Mut für unpopuläre Entscheidungen. Ob der Verkauf von Gemeindeliegenschaften der richtige Weg ist, um der drohenden Verschuldung entgegenzutreten, möchte ich im Raum stehen lassen. Also vergessen wir die Rechnung so rasch wie möglich und versuchen, die Finanzen in der Zukunft zu verbessern. Den nächsten Versuch werden wir mit dem Budget 2011 haben. Versuchen wir, es dort besser zu machen. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und Genehmigung der Jahresrechnung 2009.

Beat Imboden (FDP)

#### **Eintreten L20**

Die L20-Fraktion ist zu dem Schluss gekommen, dass die Rechnung nichts Spektakuläres zu bieten hat. Die Lesbarkeit ist durch die erhöhte Differenzierung ein wenig erleichtert, wünschenswert wäre, wie schon von verschiedener Seite gefordert, dass der Kommentar, die entsprechende Kontonummer enthalten würde. De facto hat man 2.3 Mio. Franken Minus gemacht, darüber täuscht kein Eigenkapital hinweg. Dazu hat z.B. der Steuerrabatt beigetragen und es ist nach wie vor unverständlich, warum dieser bewilligt wurde. Mit viel Glück, dank hohen Erträgen bei der Schenkungs- und Liegenschaftssteuer, hat man ein grösseres Defizit verhindert. Auch die ordentlichen Erträge hat man nur dank Nachträgen aus früheren Jahren bis auf 250'000 Franken erreicht.

Konrad Durrer (L20)

Wir sind übrigens nicht der Meinung, wie die SVP fordert, dass man das Finanzvermögen verscherbeln muss, damit man weiter Defizite machen kann. Eine Detailbemerkung sei mir noch erlaubt: Es stört uns, dass die Gemeinde in gewisser Hinsicht Bank spielt, wie z.B. bei der Spissenstrasse. Wir wünschen uns, dass dort jeweils Akontozahlungen verlangt werden und Zins auf das vorgeschossene Kapital verrechnet wird. Wir sind für Eintreten und Annahme der Rechnung 2009.

Dass wir die Budgetgenauigkeit erreichen konnten war auch eine Folge davon, dass wir das Budget noch einmal überarbeiten mussten und dadurch genauere Zahlen hatten. Auf die 80 Mio. Franken Umsatz sind natürlich immer einzelne Beträge, die schlussendlich eine kleine Differenz ausmachen können, auf das Resultat ist das aber nur marginal.

Gianmarco Helfenstein  
(CVP)

Die Empfehlung der externen Revisionsstelle zur Genehmigung der Rechnung ist ohne Vorbehalte positiv. Trotzdem gab es einige Bemerkungen der Revisionsstelle, die wir uns natürlich zu Herzen nehmen. Ein Punkt war u.a. auch die Darstellung bzw. die Kommentare. Wir haben auch einen Fehler, der die Bilanzsumme auf der Aktiv- und auf der Passivseite beeinflusst hat und deshalb haben Sie einen neuen Satz der Bilanz bekommen. Gleichzeitig haben Sie auch den Anhang 1 erhalten, in dem die Eventualverpflichtungen aufgeführt sind. Anhang 2, der noch gefehlt hat, ist die Kontrollliste über die Sonderkredite, die auch in der Vergangenheit immer enthalten war.

Zu einigen Bemerkungen, die gefallen sind:

Wir haben auch gemerkt, dass die Lesbarkeit mit den Kommentaren recht schwierig ist. Früher hatte man relativ konkret zur Position den Kommentar und es soll auch wieder das Ziel sein, dass man die Artenummerierung entsprechend anbringt. Wir möchten auch schon im laufenden Jahr einfließen lassen, dass der Budgetverantwortliche sofort, wenn das Geschäft aktuell ist, im System kommentieren kann. Das hilft uns auch beim Abschluss, dort einen roten Faden hineinzubringen. Was ich Ihnen heute schon sagen kann, das Budget 2011 werden wir so machen, dass Sie dort die Positionen erkennen und sich die Kommentare auf die Positionen beziehen. Auch den Wunsch der BVK werden wir versuchen umzusetzen und ich glaube, dann haben wir für die Lesbarkeit einen grossen Schritt vorwärts gemacht.

Zur Rechnung als Ganzes:

Sie konnten in meinem Fazit lesen, dass wir bei den Erwartungen eine sog. Punktlandung gemacht haben, aber die Zukunft nicht so rosig aussieht. Wir wissen noch nicht, wie wir aus dem Tal der Wirtschaftskrise herauskommen. Was Steuererträge anbelangt haben wir noch keine grossen Anzeichen von Zusammenbrüchen, aber wir haben auch noch keine definitiven Zahlen, wie sich die Jahre 2008 und 2009 entwickelt haben, auch wenn wir mit den grössten Steuerzahlenden einen sehr guten, engen Kontakt pflegen. Bei den Investitionen wurde angesprochen, dass wir nicht alles ausführen konnten, sondern nur rund die Hälfte der geplanten 10 Mio. Franken. Einiges steht auch an, was unweigerlich zu einer höheren Pro-Kopf-Verschuldung führen wird. Wir müssen in Zukunft sehr sorgfältig planen, wir müssen schauen, wie wir das finanzieren und auf der Zeitachse investieren können und schlussendlich, um den Steuerfuss von 1.60 Einheiten einhalten zu können, müssen wir mit unserem Geld vorsichtig umgehen.

## **Detailberatung**

### **55017 Familie plus, S. 77**

Im letzten Punkt der allgemeinen Bemerkungen ist festgehalten, dass man Geld gespart hat, weil die Auslastung der schulergänzenden Kinderbetreuung tiefer war als erwartet. Was sind die Gründe dafür, dass die Nachfrage tiefer ausgefallen ist und welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

Markus Bider (CVP)

Das hat mit dem Bireggquartier zu tun, man hat dort mit einer anderen Belegung gerechnet, durch die Veränderung war dort aber keine grosse Nachfrage. Das sollte sich aber wieder einpendeln.

Oskar Mathis (L20)

**Abstimmung:**

1. Der Rechnung 2009 der Einwohnergemeinde Horw, umfassend
  - Laufende Rechnung
  - Investitionsrechnung
  - Bilanz per 31. Dezember 2009wird die Genehmigung erteilt.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Der Rechnung 2009 wird mit 28:0 Stimmen Genehmigung erteilt.**

2. Es sind keine Nachtragskredite im Sinne von Art. 57 der Gemeindeordnung zu bewilligen.  
**Es wird einstimmig beschlossen, dass keine Nachtragskredite zu bewilligen sind.**

3. Der Aufwandüberschuss von Fr. 2'318'793.54 wird dem Eigenkapital belastet.  
**Es wird einstimmig beschlossen, dass der Aufwandüberschuss in Höhe von Fr. 2'318'793.54 dem Eigenkapital belastet wird.**

**Gesamtabstimmung:**

**Dem Bericht und Antrag Nr. 1421 wird einstimmig zugestimmt.**

**5. Bericht und Antrag Nr. 1423 Verkauf der Grundstücke Nrn. 743 und 3105, Kantonsstrasse 154**

**Eintreten GPK**

Die Geschäftsprüfungskommission ist im Wesentlichen zu folgenden Feststellungen gekommen:

- Die Absicht der Veräusserung der Grundstücke ist seit längerer Zeit bekannt.
- Aus Sicht der Kommission zeichnet sich weder kurz-, mittel- noch langfristig eine weitere Nutzung durch die Gemeinde ab. Deshalb spricht auch nichts gegen eine anderweitige Verwendung
- Der Gemeinderat hat die GPK darüber informiert, dass gemeindeeigene Grundstücke, die einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden sollen dann verkauft werden, wenn sie sich an peripherer Lage befinden, während bei zentraler Lage, insbesondere im Ortskern, eher eine Nutzungsabtretung im Baurecht angestrebt wird.
- Die Kommission konnte dieser Strategie folgen, es wurden aber keine Berechnungen dazu gemacht.
- Gemäss Gemeindeordnung untersteht der Verkauf der genannten Grundstücke aufgrund des Verkaufswertes der Zustimmung des Einwohnerrates und dem fakultativen Referendum.
- Die GPK ist der Meinung, dass der vorliegende B+A lediglich im Sinne eines Planungsberichtes zur Kenntnis genommen werden sollte.
- Der Gemeinderat soll die Verhandlungen weiterführen und unter Vorbehalt der Zustimmung des Einwohnerrates zum Abschluss bringen. Sobald dies erfolgt ist, soll der Vertrag dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Wir sind der Meinung, dass dies einem normalen Vorgehen entspricht und dass damit der Gemeinderat in seinen Verhandlungen nicht eingeschränkt wird

Thomas Zemp (CVP)

Die GPK ist für Eintreten auf den B+A, wird aber nach erfolgter Detailberatung den Antrag auf Kenntnisnahme im Sinne eines Planungsberichtes stellen.

#### **Eintreten CVP**

Wir begrüssen grundsätzlich den Verkauf der beiden Grundstücke an der Kantonsstrasse 154. Auch den Preis von mindestens 700 Franken pro Quadratmeter finden wir angemessen. Der CVP-Fraktion ist es aber wichtig, dass man das Augenmerk nicht nur auf den maximal möglichen Verkaufspreis richtet, sondern auch darauf achtet, dass auf den Grundstücken etwas entsteht, das der Gemeinde Horw eine Wertschöpfung mit möglichst vielen neuen Arbeitsplätzen bringt. Aus dem Grund ist eine Mehrheit der CVP-Fraktion nicht bereit, dem Gemeinderat eine Blankovollmacht für den Verkauf der beiden Grundstücke zu erteilen und schliesst sich den Anträgen der GPK an.

Roger Eichmann  
(CVP)

#### **Eintreten SVP**

Die SVP ist für die Veräusserung von dem bestehenden Grund, den vorliegenden B+A lehnen wir allerdings aus zwei Gründen ab.

1. Ein Variantenvergleich über die finanziellen Auswirkungen, Verkauf vs. Baurecht, wurde vom Gemeinderat nicht gemacht oder ist uns nicht aufgezeigt worden. Nach unserer Auffassung ist ein Verkauf im Baurecht wesentlich lukrativer. Sofern wir die Detailberatung beschliessen, werde ich auf den Punkt zurückkommen.
2. Die Gemeindeordnung weist die Kompetenz von dem Verkauf klar dem Einwohnerrat zu und es gibt keinen Grund, dass wir heute auf die Hälfte der Kompetenz verzichten. Wir möchten gerne wissen, an wen das Grundstück geht. Ist es ein Discoun-ter, ist es ein guter Steuerzahler, der Arbeitsplätze schafft oder ist es ein Gewerbe, das wir vielleicht gar nicht wollen? Der Gemeinderat soll heute die Meinung vom Par-lament einholen, dann den optimalsten Käufer oder Baurechtnehmer suchen und mit diesem einen Vertrag machen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Ein-wohnerrat. Dieses Vorgehen wird in sehr vielen Gemeinwesen praktiziert. Als näch-stes Beispiel haben wir die Korporation, die seit jeher sämtliche Verträge unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Korporationsversammlung abschliesst und ich glaube, im Veräussern von Baurecht hat die Korporation eine sehr grosse Erfahrung.

Robert Odermatt  
(SVP)

Die SVP ist für Eintreten, damit wir die Punkte diskutieren können und der Gemeinderat nachher auch weiss, woran er ist und in welche Richtung es geht. Wir empfehlen Ihnen aber, am Schluss den B+A abzulehnen.

#### **Eintreten FDP**

Wir haben das Gefühl, in der Zwischenzeit, seit man vor knapp drei Jahren beschlossen hat, das Grundstück zu veräussern bis vor einem guten halben Jahr, als man das erste Mal den Anlauf genommen hat, das Grundstück zu inserieren, wurde sehr viel verschla-fen. Nichtsdestotrotz, wir unterstützen den Verkauf, haben aber auch diskutiert, dass eine Baurechtsidee etwas an sich haben könnte. Wir haben aber festgestellt, dass es bei einem Verkaufspreis von 700 Franken pro Quadratmeter schwer sein wird, das im Baurecht mit der gleichen Rendite zu vergeben. Weiter scheint uns ein Problem zu sein, dass ein potenzieller Käufer, der auch einen nachhaltigen Ertrag für Horw bringen könn-te und qualitativ etwas Hochwertiges machen würde, unweigerlich auf einen Kauf drän-gen und das nicht im Baurecht erwerben wird. Den Vorschlag der GPK unterstützen wir, auch wir haben das Gefühl, dass das im Sinne eines Planungsberichtes zur Kenntnis genommen werden könnte und möchten das Vorgehen, wie es von der SVP vorge-schlagen wurde, unterstützen, damit eine gemeinsam gewachsene Sache von Gemein-derat und Einwohnerrat, möglichst qualitativ hochstehend, entstehen kann. Die FDP ist für Eintreten und Annahme resp. Genehmigung gemäss der vorgeschlagenen Anträge.

Roger Jenni (FDP)

### **Eintreten L2O**

Die L2O hat in den letzten beiden Finanz- und Aufgabenplanungen Bedenken geäußert, dass die geplanten Verkäufe von Finanzvermögen mit Buchgewinnen gleich einem Verkauf von Substanz ist. Warum sieht die Gemeinde nicht ein Baurecht vor, und damit Substanzerhalt für die nächsten Generationen? Es kommt uns vor, als wenn da Tafel-silber verscherbelt wird. Was ist mit der Idee "Stadt am See"? Der Einbezug der beiden Grundstücke wäre sinnvoll, das Tschümperlinareal vis-a-vis ist heute schon in der Wohnzone, und über den Campingplatz hat sich der Gemeinderat ja auch schon Gedanken gemacht.

Wenn schon der Abbruch der Gebäude und die Sanierung der Altlasten durch die Gemeinde erfolgt, dann sollte sie die Grundstücke auch im Eigentum behalten und die Abgabe im Baurecht nochmals prüfen, es muss ja nicht gerade für 99 Jahre sein. Es ist vorgesehen Wohnen – Gewerbe – oder sogar ein Gastrobetrieb. Welches Gewerbe, welcher Gastrobetrieb oder sogar ein Discounter? Die Korporation Horw nutzt das Baurecht schon lange - die Vorzüge sind bekannt. Es kann also nicht so schlecht sein. Baurecht kann auch für das Gewerbe interessant sein. Wir erwarten vom Gemeinderat eine Grundsatzdiskussion und ein Konzept, welche Grundstücke in Zukunft verkauft werden können oder wo es sinnvoller wäre, sie im Baurecht abzugeben, damit Substanz erhalten bleibt und das Silber vielleicht einmal sogar vergoldet wird. Wir unterstützen Anträge, das Geschäft als Planungsbericht zur Kenntnis zu nehmen oder Anträge auf Baurecht und sind für Eintreten.

Der Antrag des Gemeinderates ist lediglich, dass Sie die Kompetenz an uns delegieren, damit wir die Verhandlungen zu Ende führen können. Wenn wir jetzt Grundsatzdiskussionen einbauen wollen, betrifft das ja gar nicht das vorliegende Geschäft. Ich erinnere daran, dass man in der GPK darüber diskutiert hat, ein Antrag von Herrn Odermatt war dort unterlegen, und dementsprechend hat auch die GPK einen Antrag gestellt und einen Verkauf vorgeschlagen. Ich habe absolutes Verständnis, wenn jetzt der Einwohnerrat sagt, es sei ein Planungsbericht, aber das hindert uns sicher auch in den Verhandlungen. Die Redner haben bereits jetzt schon kontroverse Diskussionen geführt, ich bin gespannt, wie die Diskussion sein wird, wenn wir Ihnen einen einzigen Vorschlag präsentieren, wo wir ein Grundstück mit einem Vorverkaufsvertrag oder mit einem Kaufvertrag mit Vorbehalt veräußern möchten. Wir haben die Idee, möglichst viele Arbeitsplätze, wir haben die Idee, kein Grossverteiler, wir haben die Idee, möglichst Gewerbler, die Diskussionen haben wir geführt. Wir hatten über zehn Interessenten, vom Grossverteiler, über einen Fensterbauer, ein Gastrobetrieb war übrigens nicht dabei, aber einzelne andere und wir haben jetzt noch drei, die nach wie vor ein ernsthaftes Interesse zeigen. Der eine spricht von 40 Arbeitsplätzen, ein anderer sieht eine Verkaufs- und Wohnfläche mit 10 Mitarbeitenden vor. Das ist eine Filiale einer Firma, die ausser der Liegenschaftssteuer nicht in Horw steuerpflichtig ist. Alle Interessenten haben die Meinung, dass sie die Wohnfläche nutzen würden. Dann haben wir noch einen Investor, der sagt, er wolle das für Kleingewerbe einsetzen. Auch das ist ein hehrer Gedanke, bringt aber kein grösseres Steuersubstrat.

Sofern Sie den Antrag der GPK annehmen, müssen wir zwischen jeden Diskussionen und Verhandlungen mit den Interessenten sagen, wir hätten die und die Angebote in der und der Höhe und sie fragen, ob sie auch bereit seien, das zu zahlen und mit allen Argumente den jeweils anderen noch übertreffen, um Ihnen am Schluss den einen, nach unserer Meinung besten, zu präsentieren. Ich frage mich auch, ob einzelne Interessenten noch mit Ihren Angeboten dabeibleiben möchten, wenn sie wissen, dass sie im Einwohnerrat präsentiert werden müssen.

Franz Leipold (L2O)

Gianmarco Helfenstein  
(CVP)

## Detailberatung

### 1 Ausgangslage

Es ist zu lesen, dass die Räume mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vermietet sind. Diese Kündigungsfrist ist ungültig, diese beträgt für einen Gewerberaum mindestens sechs Monate. Auch wenn die Verträge so unterschrieben sind, die Schlichtungsstelle wird das sofort abändern bzw. dem, der nicht einverstanden ist, Recht geben.

Robert Odermatt  
(SVP)

### 2 Grundstückdaten

Ich möchte zwei Erkenntnisse aus der Kommission weitergeben: Zum einen haben wir festgestellt, dass die Objekte nie ausgeschrieben wurden und das ist damit begründet worden, dass es genügend Interessenten gegeben habe. Vorhin ist gefallen, dass es keine Interessenten habe. Zum anderen kann man noch anmerken, dass die Verkehrswertbestimmung aus dem Jahr 2007 stammt und im 2010 revidiert wurde.

Thomas Zemp (CVP)

### 4 Verkauf

Nachdem ich in der GPK-Sitzung mit meinem Antrag, das Grundstück im Baurecht statt durch einen Verkauf zu veräussern, unterlegen war, habe ich probiert zu errechnen, was das finanziell bedeutet.

Robert Odermatt  
(SVP)

Beim Verkauf ist es noch relativ einfach. Im B+A wird uns gesagt, dass ein Verkaufspreis von 2.4 Mio. Franken realistisch sei. Wir können das Geld anlegen oder die Gemeinde muss dadurch weniger Fremdkapital aufnehmen. Mit einer Verzinsung des Kapitals von 3 % haben wir nach einem Jahr 2'472'000 Franken und nach zwei Jahren ein Vermögen von 2'546'000 Franken. Wenn man das auf 70 Jahre rechnet, ich könnte mir vorstellen, dass ein Baurecht so lange geht, kommen wir mit Zins und Zinseszins auf rund 19 Mio. Franken.

Beim Baurecht ist es ein wenig komplizierter, hier hat man ein paar zusätzliche Parameter. Der erste ist der Baurechtszins, gemäss Herrn Helfenstein könnten 4.5 % möglich sein. Ich habe meine Berechnungen mit 4 % gemacht, das ergibt im 1. Jahr einen Jahreszins von 96'000 Franken. Nach einem Jahr können wir das wieder mit 3 % verzinsen und kommen dann auf ein Vermögen von 98'000 Franken. Dann kommt der Baurechtszins für das 2. Jahr und dort kommt eine zusätzliche Komponente dazu, nämlich die Teuerung. Jeder Baurechtsvertrag wird im Normalfall an den Index gekoppelt. Wenn man das nicht machen würde, wäre der Baurechtszins nach 50 Jahren weniger als ein Schnäppchen. Der Baurechtszins ist also nach zwei Jahren um den Index höher. Die Verzinsung im 2. Jahr kommt dann natürlich vom höheren Betrag und nach zwei Jahren haben wir ein Vermögen von 202'000 Franken, zwei Jahre nach Eingang des ersten Baurechtszinses. Zu der Teuerung: Gemäss Zürcher Baukostenindex, der meines Wissens auch bei uns Anerkennung findet, hatten wir in den letzten 11 Jahren (1998 - 2009) eine durchschnittliche Jahresteuierung von 1.88 %. Wenn wir die letzten 21 Jahre nehmen, waren es 1.5 % und wenn wir die letzten 70 Jahre nehmen, kommt die Teuerung auf 3.39 %. Das ist die Vergangenheit, wie die Zukunft aussieht, weiss niemand von uns, aber es gibt uns sicher einen Anhaltspunkt, womit wir in etwa rechnen können.

Ich habe die Berechnungen für einen Verkauf und eine Abgabe im Baurecht übereinandergelegt. Wenn wir das vergleichen, kommen wir bei einem Verkauf nach 70 Jahren auf ein Vermögen von 19 Mio. Franken. Bei einem angenommenen Baurechtszins von 4 % und einer Teuerung von 1.88 %, das ist der Durchschnitt der letzten elf Jahre, landen wir nach 70 Jahren bei 29 Mio. Franken. Ich habe eine Variante mit einem Baurechtsszins von 2.6 % und einer Teuerung von 1.88 % gemacht. Mit dieser schlechteren Variante sind wir nach 67 Jahren ungefähr gleich weit, aber das Land würde immer noch der Gemeinde Horw gehören. Auch das Land passt sich der Teuerung an und wenn ich diese mit 1.88 % rechne, hat das Land nach 70 Jahren einen Wert von

8.8 Mio. Franken. Mit einer Teuerung von 3.39 %, wie in den vergangenen 70 Jahren, hätten wir nach 70 Jahren 42 Mio. Franken. Ich glaube, ein Baurechtzins von 4 % und eine angenommene Teuerung von 1.88 % ist in eine Berechnung, die in etwa zutreffen könnte. Wenn wir sehen, dass wir da nach 70 Jahren eine Differenz von fast 11 Mio. Franken haben und das Land immer noch der Gemeinde gehört, ist das mindestens von der finanziellen Geschichte so, dass man das nicht nur prüfen müsste, sondern ich stelle den Antrag, dass die Grundstücke Nrn. 743 und 3105 im Baurecht zu veräussern sind.

Eine Zahl ist mir aufgefallen Herr Odermatt, wo bekommen Sie heute 3 % Zins auf Kapital? Wir bekommen für unser Kapital ein knappes halbes Prozent und zahlen knapp 1 %, wenn wir Kapital aufnehmen. Von daher muss man sagen, dass Ihre Berechnungen von der Kalkulation her ein wenig speziell sind. Schlussendlich muss man abwägen, ob für die Gemeinde ein Baurecht oder ein Verkauf interessanter ist.

Gianmarco Helfenstein  
(CVP)

Herr Helfenstein, Ihr Argument, 3 % Zins sei viel zu hoch, sticht nicht. Ich weiss auch, dass ich heute Hypotheken für einen Zinssatz von unter einem Prozent bekomme. Das ist aber eine äusserst kurzfristige Betrachtungsweise. Die Gemeinde hat im letzten Jahr 7 Mio. Franken für fünf Jahre aufgenommen, da kommen Sie schon auf eine etwas andere Zahl. Ich zeige Ihnen auch gerne eine Berechnung mit einer Verzinsung von 1 %. Im Vergleich zum Baurecht hat das keinen Einfluss bzw. ich bin sogar der Meinung, dass es dann noch besser zugunsten vom Baurecht ausfällt.

Robert Odermatt  
(SVP)

Ich möchte vom Gemeinderat gerne wissen, ob die drei Interessenten auch mit dem Argument Baurecht konfrontiert wurden, was für sie auch zu erwarten gewesen ist, und was die Antworten dazu waren.

Roger Jenni (FDP)

Wir haben irgendwann einen Abbruch und allenfalls eine Altlastenbeseitigung, die sehr schnell ins Geld gehen kann. Bei den Berechnungen müsste berücksichtigt werden, dass man zuerst Geld ausgeben muss, eine Zinsrendite aber erst irgendwann im Nachhinein hätte.

Ich bin auch der Meinung, je weniger Hypothekarzinsen man zahlt oder resp. je weniger Verzinsung man auf dem Kapital hat, desto besser sieht das Baurecht aus.

Thomas Zemp (CVP)

Der Aufwand, um den belasteten Boden zu entsorgen, fällt sowieso an. Wir waren in der GPK der Meinung, dass man klar entscheiden müsste, dass die Gemeinde die Behandlung und die Entsorgung des Bodens übernimmt und nicht dem Käufer überbindet, denn wir wissen heute nicht, ob der Boden tatsächlich verunreinigt ist oder nicht und wenn wir das einem Käufer übertragen würden, dann müsste dieser das Risiko einkalkulieren und der Verkaufspreis würde dementsprechend tiefer ausfallen.

Ist es richtig ist, dass wir nicht wissen, ob das Grundstück belastet ist oder nicht, man vermutet es einfach? Es ist nicht so schwierig, ein Gutachten einzuholen, um das zu beurteilen und eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Markus Bider (CVP)

Wir wollten noch keine Kosten für eine Untersuchung ausgeben. Die Liegenschaft ist auf dem Kataster erwähnt, dazumal war es eine Carosseriewerkstatt und die Auflagen waren vermutlich noch nicht so streng wie heute. Es kann sein, dass der Boden verunreinigt ist, es kann aber auch nicht sein. Ich habe aber ein Vergleichsobjekt, die Liegenschaft, die wir an der Wegscheide erworben haben, war eine Garage. Auch dieses Grundstück war auf dem Kataster eingetragen und nachdem man den Boden geöffnet hatte, kam der Benzintank, gefüllt mit Abfall, zum Vorschein. Der Boden war aber nicht verseucht und es war keine Spezialentsorgung notwendig. Wenn es zum Vertragsab-

Gianmarco Helfenstein  
(CVP)

schluss kommt, werden wir das selbstverständlich abklären und allenfalls den Boden zu unseren Lasten entsorgen.

Man muss unterscheiden zwischen einer Carosseriewerkstatt und einer Autogarage. Der Garagier arbeitet viel mit Öl, während der Carosseriebetrieb mehr Blech bearbeitet, wobei nicht gross Öl und Fettstoffe in den Boden gelangen.

Roland Bühlmann  
(SVP)

Ich habe gefragt, was man mit den Interessenten verhandelt oder besprochen hat und ob man da ein Baurecht in Aussicht gestellt hat.

Roger Jenni (FDP)

Mit den drei letzten Interessenten wurde nicht über Baurecht gesprochen. Es wurde gesagt, dass allfällige Altlasten zu unseren Lasten gehen. Der Verkaufspreis liegt bei allen drei Interessenten über 700 Franken pro Quadratmeter.

Gianmarco Helfenstein  
(CVP)

Ich möchte zu bedenken geben, wenn wir darauf ein Baurecht errichten, dann ist das nicht verkaufsfördernd und wir wären dort auch in den nächsten 70 Jahren fixiert. Wenn man eine Zonenplanänderung macht, ist darauf das Baurecht und wir können das nicht verändern.

Ulrich Nussbaum  
(FDP)

**Abstimmung:**

Antrag auf Bemerkung von Robert Odermatt, die Grundstücke Nrn. 743 und 3105 nicht zu verkaufen, sondern im Baurecht zu veräussern.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag auf Bemerkung wird mit 22:6 Stimmen zugestimmt.**

Die GPK stellt den Antrag, den B+A im Sinn eines Planungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen. Ausserdem soll der Gemeinderat beauftragt werden, den Baurechtsvertrag mit einem geeigneten Baurechtsnehmer unter Vorbehalt der Zustimmung des Einwohnerrates abzuschliessen.

Thomas Zemp (CVP)

Bevor ich dem Antrag zustimmen oder diesen ablehnen kann möchte ich vom Gemeinderat noch hören, was das heisst. Wenn Sie drei Interessenten haben, bei denen Baurecht nie ein Thema war, wie ist dann das Vorgehen des Gemeinderates? Wie schätzt er die Chancen ein, das so zu veräussern?

Roger Jenni (FDP)

Im Moment würde ich sagen, dass die Chancen schlecht sind. Ich sehe aber die Möglichkeit, dass man die Diskussionen wieder aufnimmt. Bei 4 % von mindestens 700 Franken sprechen wir von 28 bis 30 Franken für einen Quadratmeter. Wir haben in der Gemeinde Baurechtsverträge mit 6, 8, 12 oder 16 Franken. Ich kenne keinen Baurechtsvertrag, der über 20 Franken geht, also die Chance ist gering. Jetzt müssen wir wahrscheinlich die Kalkulation, die verschiedene Herren gemacht haben, einmal retour machen, wie lange müssten wir einen Baurechtszins haben, den man selbstverständlich der Teuerung anpassen kann. Das sind alles Details, die man jetzt aushandeln muss. Ich meine, dass von den drei bestehenden, einer sicher nicht auf ein Baurecht eingehen wird, aber vielleicht gibt es einen anderen der zehn Interessenten, den man wieder zur Diskussion einladen kann.

Gianmarco Helfenstein  
(CVP)

Ich bin ein wenig erstaunt über die Aussage von unserem Gemeindeammann. In der GPK-Sitzung ist auf die Frage, was für ein Baurechtszins möglich ist, die Zahl von 4.5 % von ihm gekommen. Ich habe meine Berechnungen einmal mit 4 % gemacht, ich kann Ihnen aber auch ein Modell mit 2.6 % zeigen. Wenn man das Grundstück einer gemeinnützigen Gesellschaft oder einer Wohnbaugenossenschaft geben würde, wäre ein Zins von 2.6 % realistischer.

Robert Odermatt  
(SVP)

Haben Sie keine Angst davor, geeignete Interessenten zu finden. Sie haben ja eine eigene Zeitung, aber es gibt auch noch andere Immobilienzeitungen, in denen man vielleicht ein Inserat schalten müsste. Ich kann Ihnen versichern, die Investoren werden Ihnen die Türen einrennen.

Ausser dem Antrag der GPK steht noch der Antrag der SVP auf Ablehnung des B+A im Raum.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags der GPK zurück.

Robert Odermatt  
(SVP)

**Abstimmung:**

Anträge der GPK:

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

1. Der Bericht und Antrag wird im Sinne eines Planungsberichtes zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Baurechtsvertrag mit einem geeigneten Baurechtnehmer unter Vorbehalt der Zustimmung des Einwohnerrates abzuschliessen.

**Den Anträgen wird mit 23:0 Stimmen zugestimmt.**

**6. Bericht und Antrag Nr. 1378 Reglemente Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung, 2. Lesung**

**Eintreten Kommission**

Die Kommission hat noch einmal den Auftrag erhalten, das Reglement für die 2. Lesung zu überarbeiten. Folgende Punkte wurden uns mitgegeben:

Ulrich Nussbaum  
(FDP)

- Die Zuständigkeit des Gemeinderates klären
- Was passiert mit Terrassen, wenn man das Wasser ableiten muss
- Übernahmefrage der Leitungen
- Grundsatz der Abschlussgebühren
- Grundsatz Betriebsgebühren
- ob man die Bezeichnung "konzessionierte Installateure" lassen möchte
- Gebührenerhebung nach Gebäudeversicherung
- Betriebsgebühr vom Wasser.

Wir haben uns erlaubt, das Büro Hüsler & Heiniger beizuziehen, das in den letzten 15 Jahren bereits 60 Gemeinden bei Wasser- und Siedlungsentwässerungsreglementen beraten hat.

Am 14. Mai 2009 hat die 1. Lesung stattgefunden. Wir mussten schnell einmal einen Entschluss wegen der Tarifzone fassen, ob wir ein Tarifzonenmodell möchten oder ob wir mit dem Gebäudeversicherungswert weitermachen, denn das hat einen Einfluss aufs Ganze. Sie finden in Ihren Unterlagen eine Nutzwertanalyse aus der hervorgeht, dass das Tarifzonenmodell am besten abschliesst und wir haben beschlossen, darauf aufzubauen.

Zu den Grund- und Verbrauchsgebühren wurden wir beraten, dass wir bei dem 30/70er-Modell bleiben sollen. Eine Nachfrage in den Gemeinden, die das Tarifzonenmodell eingeführt haben hat ergeben, dass Weggis, Vitznau und Marbach 40 % Grund- und 60 % Verbrauchsgebühr haben. Das sind alles Orte, die eine grosse Anzahl an Ferien-

wohnungen haben, die einen geringen Wasserverbrauch haben und damit die Aufwendungen gedeckt werden können, werden höhere Grundgebühren erhoben.

Erlauben Sie mir als Mitglied der vorberatenden Kommission ein paar Worte. Es war ein geschickter Schachzug des Gemeinderates und der Kommission, das Büro Hüsler & Heiniger beizuziehen, so konnten uns Fachleute unterstützen. Auch an der Informationsveranstaltung, zu der alle Mitglieder des Einwohnerrates eingeladen waren, konnten wir sehr viele Fragen klären. Wir haben ein modernes und fortgeschrittenes Reglement erarbeitet, das bereits seit 15 Jahren in etwa 60 Gemeinden erprobt ist. Neu haben wir Tarifzonen und gewichtete Flächen. Der zukünftige Finanzbedarf wird berücksichtigt. Verursachergerecht und leistungsbezogen wird berechnet, die bereitgestellte Leistung wird verrechnet (z.B. Ferienhäuser oder spezielle Brandschutzmassnahmen). Die Leistungsübernahme durch die Gemeinde erfolgt im Unterhalt und nicht im Eigentum, d.h. es wird bis zum letzten Y und bis zum letzten Schieber übernommen. Es ist ein Paradigmenwechsel, weg vom Gebäudeversicherungswert. Die Daten sind erfasst und jetzt mit minimalstem Aufwand anzupassen und die Logik ist nachvollziehbar. Es gibt neu ein Anreizsystem für Hauseigentümer, denn durch bauliche Massnahmen kann auf die Gebühren Einfluss genommen werden. Was man aber wissen muss, unabhängig von den Reglementen, das Wasser wird auf jeden Fall teurer. Die L2O ist für die Unterstützung der beiden Reglemente.

Franz Leipold (L2O)

Sie haben das Geschäft am 14. Mai letzten Jahres in der 1. Lesung beraten und wir haben daraus, zusammen mit der vorberatenden Kommission, einen Auftrag erhalten. Wir haben sehr intensiv miteinander gearbeitet und zur Beratung das Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger hinzugezogen. Wir haben die Reglemente beraten, Entscheide gefällt und die Reglemente überarbeitet. Gleichzeitig haben wir auch die Vollzugsverordnungen erarbeitet. So konnte dem Wunsch der Kommission entsprochen werden, dass der Gemeinderat diese schon vorgängig beraten hat, damit Sie wissen, was "hintendran" ist. Man benötigt nämlich, wenn man liest, das Reglement und die Verordnung dazu nebeneinander. Der Gemeinderat wird im Anschluss an die heutige Sitzung die Vollzugsverordnungen definitiv erlassen. Die Kommission hat sehr darauf geachtet, Ihnen das komplexe Thema so nahe wie möglich zu bringen, indem man Fragen beantwortet hat und Zusammenfassungen gemacht wurden, die Sie noch einmal an das Thema herangeführt haben. Ausserdem wurde die Informationsveranstaltung organisiert. Ich gehe aber davon aus, dass in Ihrer Fraktionsberatung die Kommissionsmitglieder Ihre Fragen kompetent beantworten konnten. Einige Fragen wurden von uns auch noch in den letzten paar Tagen, sogar Stunden, beantwortet. Zusammen mit der vorberatenden Kommission legt Ihnen nun der Gemeinderat zwei Reglemente vor, die verursachergerecht sind und der Vollzug der Bevölkerung auch transparent aufgezeigt werden kann. Bei der Erarbeitung haben die Musterreglemente des Kantons als Grundlage gedient, aber natürlich auch die Erfahrung der beigezogenen Fachexperten. Die Firma hat die Reglemente mit der Tarifzoneneinteilung bereits in 60 Gemeinden eingeführt, wir konnten davon profitieren. Herr Hüsler hat uns bei der Erarbeitung sehr kompetent begleitet. Mit den Reglementen konnten wir die gesetzten Ziele erreichen und wenn Sie den Reglementen zustimmen, werden wir den Erhalt unserer Anlagen langfristig sichern können.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

### **Detailberatung Siedlungsentwässerungsreglement**

#### **Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates**

Zu Abs. 2 habe ich einen Antrag, der auch einen Zusammenhang mit Art. 5 ff. hat.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Ich mache Ihnen beliebt, dass man Art. 3 Abs. 2 so ersetzt, dass der Gemeinderat für den Vollzug eine kommunale Stelle bezeichnen kann. Das hätte zur Folge, dass man im weiteren Verlauf vom Reglement auf die Formulierung "vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle" verzichten könnte. Dann könnte man nur den Gemeinderat erwäh-

nen, denn wenn man im Art. 3 Abs. 2 die Delegationskompetenz gibt, wäre das für das ganze Reglement gelöst. Dadurch würde das Reglement auch wesentlich lesbarer und die Formulierung "oder" ein wenig entschärft, denn das ist schwierig zu verstehen. Für einen Laien bedeutet die Formulierung "oder" immer das eine oder das andere und das ist wahrscheinlich nicht gemeint, sondern gemeint ist, dass der Gemeinderat zuständig ist und delegieren kann. Ich mache Ihnen die zwei Änderungen beliebt und komme bei einem späteren Artikel noch darauf, denn es gibt einen Punkt, bei dem ich meine, dass die Kompetenz allein beim Gemeinderat bleiben müsste. Für diesen einen Artikel müsste man dort die Kompetenzdelegation rückgängig machen.

Gemäss Abklärungen beim kantonalen Rechtsdienst bleibt mit der im Reglement vorgesehenen Formulierung die Verantwortung jederzeit beim Gemeinderat. Er kann eine zuständige Stelle definieren oder die Kompetenzen bei sich belassen. Gemäss Verwaltungsgerichtsgesetz gehen Einsprachen gegen Entscheide von der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle erstinstanzlich an die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle. Der Gemeinderat kann festlegen, dass Einspracheentscheide von ihm verabschiedet werden, es bestehen aus rechtlicher Sicht keine Unklarheiten.

Ulrich Nussbaum  
(FDP)

Um dazu Stellung nehmen zu können bitte ich Herrn Jung, zu sagen, wo die Kompetenzdelegation rückgängig gemacht werden müsste, denn dann wird es ja auch wieder komplizierter.

Konrad Durrer (LZO)

Zu Ueli Nussbaum ist zu sagen, dass das unbestritten ist, mir geht es nur um die Vereinfachung der Formulierung im Reglement und nicht um eine materielle Änderung. Der Rechtsdienst sagt, dass man es so lassen kann, es ändert rechtlich nichts, aber zum Lesen und für die Verständlichkeit des Textes wäre es einfacher.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Der Punkt, bei dem die Kompetenzdelegation rückgängig gemacht werden müsste, betrifft Art. 56. Es geht im Abs. 1 um die Ausnahmen, die der Gemeinderat oder die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle gewähren kann. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass die Ausnahmen nur der Gemeinderat gewähren kann, um eine gewisse Einheitlichkeit über die ganze Gemeinde und auch eine Beurteilung durch eine höher angesiedelte Behörde, nämlich den Gemeinderat, sicherzustellen. Es geht darum, darauf hingewiesen zu haben, dass man die Kompetenzdelegation bei einzelnen Artikeln wieder zurücknehmen kann und das wäre m.E. einzig beim Art. 56 der Fall.

Das ist bereits in der 1. Lesung debattiert worden und wir haben es auch in der Kommission wieder besprochen. Schlussendlich hat man die Formulierung belassen und dem Reglement ein gewisse Flexibilität gegeben, indem es der Gemeinderat oder die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle sein kann. Wenn das Reglement so beschlossen wird, kann man die Kompetenzdelegation in der Verordnung regeln. Der Leser muss das Reglement und die Verordnung lesen, beides ist öffentlich aufgeschaltet und er kann nicht sagen, wenn er das liest, weiss er nicht, wer zuständig ist. Hans-Ruedi Jung hat es gesagt, es ändert nicht wirklich etwas, wenn man es aufnimmt, also kann man es auch genauso gut weglassen.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Wenn wir die vorgeschlagene Variante von Hans-Ruedi Jung nehmen, könnte man etwa 36 Bezeichnungen "oder die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle" weglassen. Das würde auch das ganze Reglement ein wenig schlanker machen.

Urs Hediger (CVP)

Gerade weil man es nicht täglich liest ist es wichtig, dass es einfach lesbar ist und vor allem auch für Laien lesbar ist. Dass Ihr als Fachpersonen wisst, um was es geht und was gemeint ist, ist klar. Ich bin als Laie völlig unbedarft an das Reglement herangegangen und habe nicht auf Anhieb verstanden, was gemeint ist und darum könnte man

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

es vereinfachen.

**Abstimmung:**

Antrag von Hans-Ruedi Jung, Art 3 Abs. 2 wie folgt zu ersetzen: "Der Gemeinderat kann für den Vollzug eine kommunale Stelle bezeichnen."

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 17:8 Stimmen zugestimmt.**

**Art. 5 Einleitung von Abwasser**

Bei Art.5 und allen folgenden würde die Erwähnung "vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle" wegfallen, so dass Abs. 2 lauten würde: "Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates."

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

**Art. 8 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

Hier müsste die Bezeichnung auch geändert werden.

Ulrich Nussbaum  
(FDP)

Ich bin davon ausgegangen, dass nur alle Formulierungen, die ein "oder" enthalten, wegfallen, also wo es heisst "der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle". Im Art. 8 ist ganz klar die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle gemeint und nicht der Gemeinderat und nicht "oder". Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Das ist richtig, es ist nicht die Meinung, dass es dort, wo schon im Reglement vorgesehen ist, dass die bezeichnete Stelle das vollziehende Organ ist, wieder zurück an den Gemeinderat geht, sondern dort wäre es bei der bezeichneten Stelle. Es ist immer dort gemeint, wo die "oder-Formulierung" vorkommt.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Dann sind wir bei Art. 5 aber auch reingerasselt, denn dort wäre es auch die bezeichnete Stelle. Die Idee ist, dass wir das möglichst effizient gestalten und darum müssen wir die kommunalen Stellen bezeichnen. Sonst würden wir den Gemeinderat übermässig belasten.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

In Anbetracht der Verwirrung bitte ich darum, jeweils darauf hinzuweisen, wo das gelten soll. Ich bin auch davon ausgegangen, dass das überall der Fall ist und nicht nur bei der "oder-Formulierung".

Konrad Durrer (L20)

Weil der Gemeinderat Delegationskompetenz hat, können wir eigentlich auch überall "den Gemeinderat" belassen. Man könnte auch bei den Fällen, wo es heisst "die Stelle", "den Gemeinderat" schreiben, das kommt nicht darauf an.

Astrid David Müller  
(SVP)

Die Kommission hat sich bei den Bezeichnungen natürlich schon etwas überlegt. Vielleicht müsste man noch einmal zum Art. 3 zurück und es einfach so stehen lassen, wie es im Reglementsentwurf ist. Dann haben wir auch keine Verwirrungen mehr.

Franz Leipold (L20)

Frau David hat Recht, man kann überall den Gemeinderat einsetzen, die Kompetenz ist sowieso delegiert. Wenn irgendwo steht, wie z.B. in Art. 12 "für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Norm SN 592000", ist es ja klar, dass das der Gemeinderat nicht selber macht, sondern delegiert. Im Prinzip kann man überall ersetzen "der Gemeinderat" und dann ist es vereinfacht. Was ich vorschlage, ist auch nichts Neues. Hergiswil, wo auch mit den Reglementen gearbeitet wird, hat nirgends "die bezeichnete Stelle", sondern einfach "den Gemeinderat" im Reglement.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Wenn ich mir vorstelle, ich habe ein Problem und lese z.B. in Art. 12 "der Gemeinderat", dann bin ich relativ verunsichert. Ich finde die alte Formulierung besser.

Jörg Stalder (L20)

Ich kann mich immer noch mit dem Antrag einverstanden erklären, wenn es "oder" heisst. Beim anderen bin ich der Meinung, dass man auch eine gewisse Klarheit für den Leser schafft. Wenn der Leser sieht, dass der Gemeinderat das delegiert hat, ist es klar und er muss nur noch schauen, an wen es delegiert wurde und hat sofort eine Ansprechperson.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Das trifft eben genau nicht zu. Wenn Sie die "oder-Formulierung" haben, weiss der unvorbereitete Leser nicht, kann es der Gemeinderat und/oder die bezeichnete Stelle sein oder ist es nur die bezeichnete Stelle und er weiss auch nicht, ob es delegiert ist, denn es heisst ja nur "oder". Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung ist auch nicht klar, ob es der Gemeinderat delegiert hat. Also ziehen wir doch durch das ganze Reglement "der Gemeinderat" durch, er ist letztlich verantwortlich. Nachher kann er es dorthin delegieren, wohin er es will.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Ich habe gemeint, dass nur alle "oder-Bezeichnungen" wegfallen und die anderen nicht. Bei Art. 5 z.B. weiss der Leser schon, dass es delegiert ist. Ich meine, da müsste man einen Unterschied machen.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Wenn Sie vereinfachen wollen, müssen Sie überall die Bezeichnung "der Gemeinderat" verwenden und dann kann der Gemeinderat das delegieren und nachher weiss man die Stelle, die die Delegation erhalten hat. Frau David hat ebenfalls gesagt, dass das wesentlich einfacher wäre als einmal "Gemeinderat" und einmal "bezeichnete Stelle".

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

## 7. Fragestunde

anschliessend Weiterbehandlung B+A Nr. 1378

Bei Art. 5 ff. soll es anstelle "vom Gemeinderat bezeichneten kommunale Stelle" nur "der Gemeinderat" lauten, weil eine Kompetenzdelegation über den Art. 3 erfolgt ist. Wenn man das konsequent durchzieht, steht überall "der Gemeinderat". Es ist selbstverständlich, dass der Gemeinderat nicht jedes Detail macht, er kann es ja delegieren und er wird es delegieren. Mir geht es einzig und allein um eine Vereinfachung. Es ändert nichts daran, dass es irgendwo festgehalten werden muss, an wen er es delegiert hat. Sprachlich und die Lesbarkeit des Reglements würden aber verbessert.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Ich möchte beliebt machen, dass man es so belässt, wie im Entwurf vorgeschlagen. Dann müssen wir nicht bei jeder Position wieder hinterfragen, ob es stimmt oder nicht. Wir haben uns in den acht Sitzungen auch Gedanken gemacht und sind zu dem Entschluss gekommen, dass es so, wie es jetzt im Entwurf steht, auch korrekt ist, vielleicht ein wenig länger umschrieben. Ich stelle den Antrag, das wie im Reglementsentwurf zu belassen und noch einmal darüber abzustimmen.

Ulrich Nussbaum  
(FDP)

Ich möchte darauf hinweisen, dass vorhin über etwas anderes abgestimmt wurde, und zwar, dass es nur dort geändert wird, wo die "oder-Formulierung" vorkommt, alles andere wäre geblieben. Jetzt stimmen Sie viel weitergehend ab. Ich bin immer noch überzeugt, dass es eine gewisse Effizienz gibt und der Leser, trotzdem er sich orientieren muss, wo die Stelle ist, schneller bei der entsprechenden Stelle ist.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Ich möchte nicht die Arbeit der Kommission bewerten, man hat sich bei jeder Formulierung wohl überlegt, ob es delegiert wird oder nicht. Aber daran ändert der Entscheid nichts. Was ich als langjähriger Verwaltungsangestellter nicht ganz nachvollziehen kann ist die Befürchtung von Frau Bernasconi, denn auch bei der verwaltungsinternen Arbeit ändert nichts, wenn überall "der Gemeinderat" steht. Es wurde ja irgendwo festgelegt, an wen delegiert wird und es ist einfacher, wenn man einmal eine Delegation auswechseln möchte, wenn es nicht im Reglement festgehalten ist. Bezüglich Lesbarkeit muss ich sagen, wenn ich das Reglement lese und darin steht "die zuständige Stelle", dann weiss ich immer noch nicht, wer es ist. Dann gehe ich im Zweifelsfall über den Gemeinderat und frage, an wen es delegiert wurde. Das Argument ist also nicht ganz stichfest. Ich mache Ihnen beliebt, überall nur "der Gemeinderat" zu schreiben. Es vereinfacht die Geschichte wirklich, es fällt niemandem ein Zacken aus der Krone, juristisch ist es hieb- und stichfest, die Delegationsmöglichkeit ist zu 100 % gegeben und einfacher austauschbar, als wenn es im Reglement geregelt wird.

Heiri Niederberger  
(CVP)

Auch die Formulierungen im vorliegenden Reglementsentwurf sind juristisch vorgeprüft und genauso hieb- und stichfest.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

**Abstimmung:**

Antrag von Hans-Ruedi Jung, bei Art. 5 ff., mit Ausnahme des Art. 56, die Bezeichnung "vom Gemeinderat bezeichneten kommunale Stelle" zu ändern in "der Gemeinderat".

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 13:12 Stimmen zugestimmt.**

**Art. 19 Rechtsnatur**

Hier hat die Kommission gesagt, dass das der Gemeinderat entscheiden muss. Die kommunale Stelle kann nicht festlegen, welche Leitungen öffentlich sind.

Reto Deschwanden  
(CVP)

Wenn der Einwohnerrat möchte, dass das ausschliesslich der Gemeinderat machen kann, müssen Sie folgenden Zusatz aufnehmen: "Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden." Wenn Sie aber dem Gemeinderat überlassen möchten, ob er es delegiert oder nicht, können Sie es so stehen lassen.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

**Art. 42 Anschlussgebühr, Grundsätze**

In Abs. 2 ist ein Verweis auf Art. 39 Abs. 3 und Art. 40. Es geht um Anschlussgebühren, Grundsätze von Grundstücken, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind. Wieso wird explizit auf Art. 39 Abs. 3 verwiesen und nicht grundsätzlich auf Art. 39? Abs.3 behandelt die Auf- und Abwertungen der Tarifzonen.

Thomas Zemp (CVP)

In Abs. 3 hat man die Möglichkeit, bis zu 4 Tarifzonen abzuweichen und wenn ein Grundstück nicht überbaut ist, wird die Fläche mit 600 m<sup>2</sup> bemessen.

Ulrich Nussbaum  
(FDP)

Ich verstehe sowieso nicht ganz, warum man Abs. 2 braucht. Ein Grundstück, das noch keiner Tarifzone zugewiesen ist, wird einer zugewiesen. Das ist eigentlich bei jedem Grundstück einmal der Fall. Alle Grundstücke sind heute keiner Tarifzone zugewiesen und werden jetzt einer zugewiesen.

Thomas Zemp (CVP)

**Art. 56 Ausnahmen**

In dem Artikel ist vorgesehen, dass auch bei Ausnahmen die Kompetenz an eine kommunale Stelle delegiert werden kann. Ich bin der Meinung, dass das nicht durch eine kommunale Stelle beurteilt werden sollte, sondern dass der Entscheid durch den Gemeinderat gefällt werden muss. Ich beantrage daher folgenden Zusatz: "Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden."

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

**Abstimmung:**

Antrag von Hans-Ruedi Jung, Art. 56, Ausnahmen, wie folgt zu ergänzen: "Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden."

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 16:4 Stimmen zugestimmt.**

**Wasserversorgungsreglement**

**Art. 7 Versorgungspflicht**

Warum wurde Abs. 2 gestrichen?

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Wenn man Abs. 2 belassen hätte, müsste der Betriebsdruck von der Gemeinde gewährleistet werden. Da das aufwändig werden kann, haben wir das herausgenommen. So muss, wenn nötig, der Anschliessende den Druck erhöhen.

Ulrich Nussbaum  
(FDP)

Das bezieht sich ja auf Hydrantenanlagen und das sind ja in der Regel öffentliche Anlagen und nicht private. Ist denn das nicht von der Gebäudeversicherung vorgeschrieben?

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Wir können nicht gewährleisten, dass in der ganzen Gemeinde der Betriebsdruck hoch genug ist. Das wurde gestrichen, weil es sonst sehr teuer werden könnte, wenn wir das machen müssten.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Sie erstellen doch die Hydranten, das macht kaum irgendjemand in einer Strasse privat. Wofür sind denn diese, wenn Sie den Betriebsdruck nicht herbringen?

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Wenn man einen Neubau ausserhalb macht, kommt immer die Gebäudeversicherung und sagt, wo ein Hydrant gestellt werden muss. Den ersten Hydranten zahlt immer derjenige, der baut und nicht die Gemeinde. Die Gemeinde ist nachher nur verpflichtet, diesen zu unterhalten. Wenn man das im Reglement belässt, muss die Gemeinde garantieren, dass der Hydrant genug Druck hat. Wenn das bei unserer Wasserversorgung nicht der Fall ist, gibt es andere Massnahmen, damit der Hydrant den Druck bekommt, der Bauherr muss aber diesen Druckverstärker auf die eigene Kappe nehmen oder sonst mehr Gebäudeversicherung zahlen.

Reto Deschwanden  
(CVP)

**Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Ersatz**

Zu Abs. 4 beantrage ich, dass man im ersten Satz das Wort "jederzeit" streicht, so dass es heisst: "Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren." Ausserdem soll der zweite Satz gestrichen werden. Dieser lautet: "Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern."

Ruth Strässle-  
Erismann (FDP)

Wenn eine Leitung defekt ist und Wasser ausläuft, muss man jederzeit auf das Grundstück können, um diese zu reparieren und kann nicht erst warten, bis der Grundeigentümer sagt, man könne auf das Grundstück. Wenn man z.B. einen Schieber zumachen muss, kann man nicht warten, sonst verliert man Wasser und es kann auch gefährlich werden, dass Dreck in die Leitung kommt und das ganze Netz verschmutzt wird.

Reto Deschwanden  
(CVP)

Wir haben es so verstanden, dass jederzeit jemand Zutritt ins Haus haben kann. Wenn es das Grundstück ausserhalb des Hauses betrifft, ist das etwas anderes, denn grundsätzlich ist ja jeder selber daran interessiert, dass bei einem Schadenfall möglichst schnell etwas gemacht wird.

Ruth Strässle-  
Erismann (FDP)

Mit dem letzten Satz von Abs. 4 ist der Grundeigentümer nicht extrem eingeschränkt. Wenn die Gemeinde schon die Leitungen in den Unterhalt übernimmt, sollte der Zugang zu den Anlagen erleichtert und nicht durch Blumenkübel o.Ä. verstellt sein.

Manuela Bernasconi (CVP)

Damit das Wort "jederzeit" nicht missbräuchlich ausgelegt werden kann, sollte man es herausnehmen. Im Schadenfall hat der Grundeigentümer immer ein Interesse daran, dass dieser behoben wird und es wird ihm auch nicht verwehrt, allenfalls zu einer Unzeit Hand zu bieten.

Roger Jenni (FDP)

Es können ja nur Beauftragte der Gemeinde kommen und nicht irgendwer.

Manuela Bernasconi (CVP)

Die Freilegung einer Wasserleitung delegieren Sie auch weiter, das kann an eine Bauunternehmung sein oder sonst wen. Ein Geschädigter bietet doch automatisch Hand, warum muss er "jederzeit" verpflichtet werden? Wenn es zu seinem Nutzen ist, gewährt er ja jederzeit Zutritt.

Roger Jenni (FDP)

**Abstimmung:**

Antrag von Ruth Strässle, im Art. 14 Abs. 4 im ersten Satz das Wort "jederzeit" zu streichen, so dass es heisst: "Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren."

Irène Zingg-Vetter (FDP)

**Der Antrag wird mit 6:16 Stimmen abgelehnt.**

Ich möchte noch etwas zu meinem zweiten Antrag sagen: Die Formulierung "möglichst zu erleichtern" ist ein Gummibegriff, man kann ja schreiben "ist nicht zu verbauen", dann ist es auch zugänglich.

Ruth Strässle-Erismann (FDP)

**Abstimmung:**

Antrag von Ruth Strässle, folgenden letzten Satz von Art. 14 Abs. 4 streichen: "Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern."

Irène Zingg-Vetter (FDP)

**Der Antrag wird mit 8:15 Stimmen abgelehnt.**

**Art. 19 Erstellung und Kosten**

Warum werden die Begriffe "erneuern" und "Erneuerungskosten" verwendet? Es wurde ja explizit von "Erneuerung" in "Ersatz" geändert.

Thomas Zemp (CVP)

In Art. 18 geht es um öffentliche Leitungen, die wir ersetzen und Sonderbauwerke, im Art. 19 geht es um Hydranten, die wir erneuern.

Manuela Bernasconi (CVP)

Was ist der Unterschied zwischen ersetzen und erneuern? Früher haben wir Leitungen auch erneuert.

Thomas Zemp (CVP)

Rechtlich gibt es einen Unterschied zwischen "ersetzen" und "erneuern". Es gab einen juristischen Fall, bei dem herausgekommen ist, dass das nicht das Gleiche ist.

Reto Deschwanden (CVP)

Der Titel von Art. 14 lautet "Erstellung, Unterhalt und Ersatz", im ersten Satz heisst es "erneuert". Das korrespondiert überhaupt nicht.

Urs Hediger (CVP)

Ich glaube, die Kommission hatte einen Grund, das so zu definieren, nur wurde es nicht konsequent durchgezogen. Wenn es wirklich einen Grund hat, die Formulierung zu verwenden, haben wir ein Problem, wenn wir es bei gewissen Artikeln nicht machen.

Thomas Zemp (CVP)

Ich schlage vor, dass man das in die Kommission zurückgibt, damit es durch einen passenden Begriff ersetzt wird.

Konrad Durrer (L20)

Wir können das nicht mehr in die Kommission zurückgeben, wenn Sie das verabschieden möchten, sondern müssen es jetzt festlegen. Ich sage Ihnen den Unterschied zwischen "erneuern" und "ersetzen" anhand eines Beispiels: Wenn Sie Zähne erneuern müssen, ist ein Unterschied, ob Sie diese erneuern oder ersetzen. Von daher kann ich den Unterschied nachvollziehen, aber man müsste in Art. 14 wirklich schreiben "... müssen nach den Richtlinien des SVGW erstellt, erhalten und ersetzt werden."

Hans-Ruedi Jung (CVP)

Wenn bei der Wasserversorgung eine Leitung nicht gut ist, muss man sie vielleicht nicht unbedingt ersetzen, sondern kann sie auch erneuern. Auch bei der Kanalisation gibt es Möglichkeiten, Leitungen zu erneuern und dann wurde sie juristisch nicht ersetzt.

Reto Deschwanden (CVP)

Im Art. 14 ist unter dem Aspekt "Ersatz" wahrscheinlich ersetzen und erneuern gemeint und im Art. 18 muss es, offenbar juristisch hieb- und stichfest festgehalten, "Ersatz" heissen. Im Art. 19 darf dann wieder "erneuern" stehen. Ich mache Ihnen beliebt, im Art. 14 Abs. 1 zu schreiben: "... erstellt, erneuert oder ersetzt werden."

Heiri Niederberger (CVP)

Wir bekommen noch ein Problem, denn in Art. 14 Abs. 2 steht: "Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz." Jetzt ist plötzlich der Ersatz beim Unterhalt.

Hans-Ruedi Jung (CVP)

Ein Unterhalt kann ein Ersatz sein. Wenn ich eine Leitung unterhalte, kann ich entscheiden, ob ich sie erneuern, ersetzen oder belassen will.

Reto Deschwanden (CVP)

Wir können das im Moment nicht klären. Wäre es allenfalls möglich, dass wir die Kompetenz erhalten, die Frage zu klären und dann das richtige Wort verwenden? Ich nehme nicht an, dass deswegen das ganze Reglement kippt.

Manuela Bernasconi (CVP)

Nein, das ist nicht möglich, denn es ist nicht vorgesehen, diese Kompetenz zu delegieren.

Irène Zingg-Vetter (FDP)

Wir können die Frage heute Abend nicht schlüssig klären und ich weiss nicht, ob das ein Grund ist, das Reglement jetzt auf den Kopf zu stellen. Ich stelle den Antrag, den Titel von Art. 14 wie folgt zu formulieren: "Erstellung, Unterhalt, Ersatz und Erneuerung". Dann haben wir nach meinem Dafürhalten das Problem gelöst.

Heiri Niederberger (CVP)

Von mir aus gesehen ist die Erneuerung eine Art von Ersatz oder Reparatur und von daher stimmt der Titel. Wenn man das Wort "Erneuerung" durch "Reparatur" ersetzt und einmal durchliest, kann man schauen, ob man irgendwo hängen bleibt.

Jörg Stalder (L20)

Herr Stalder, ich möchte Sie bitten, nicht noch zusätzlich ein neues Wort hineinzubringen. Was ich vorgeschlagen habe ist nicht der Weisheit letzter Schluss, aber es wäre ein Kompromiss, damit wir das heute abschliessen können. Wir können Erfahrungen sammeln und dann in einem Jahr feststellen, was wir erneuert, ersetzt, repariert und unterhalten haben und dann wissen wir vielleicht, was gemeint ist und können es anpassen.

Heiri Niederberger (CVP)

Ich empfehle Ihnen, dem Antrag von Herrn Niederberger nicht zuzustimmen. Man kann nicht einfach den Titel ändern, so dass nachher alles abgedeckt ist. Letztlich hatte es

Thomas Zemp (CVP)

einen Grund, warum man von Erneuerung zu Ersatz gewechselt hat, im Art. 18 ist sonst gar nichts geändert worden und deshalb gehe ich davon aus, dass das einen Grund hatte. Man kann nicht einfach "Erneuerung und Ersatz" in den Titel aufnehmen, denn es ist offensichtlich ein Unterschied.

Ich würde den Antrag von Herrn Niederberger auch nicht unterstützen. Im Art. 18 steht "... erstellt, unterhält und ersetzt...". Das Gleiche könnte man auch in Art. 14 schreiben, und zwar "... nach den Richtlinien des SVGW erstellt, unterhalten und ersetzt werden."

Reto Deschwanden  
(CVP)

Es besteht ein Unterschied, und zwar sagt Art. 18, dass die Wasserversorgerin auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen ersetzt. Die Erneuerungskosten hingegen können dem Verursacher überbunden werden. Darum müsste man das abklären und kann den Begriff nicht einfach ersetzen, denn die Rechtsfolgen sind anders.

Astrid David Müller  
(SVP)

Das Reglement wurde von einem Juristen geprüft und ich stelle deshalb den Antrag, die Formulierungen so zu belassen, wie sie im Reglementsentwurf vorliegen.

Reto Deschwanden  
(CVP)

**Abstimmung:**

Antrag von Reto Deschwanden, die Formulierungen in den Art. 14 und 18 betreffend Erstellung, Unterhalt und Ersatz der Wasserversorgungsanlagen wie im vorliegenden Reglementsentwurf zu belassen.

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 19:7 Stimmen zugestimmt.**

Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Heiri Niederberger  
(CVP)

**Art. 19 Erstellung und Kosten**

In Abs. 4 sind noch zwei Kommafehler, beide Kommas sind überflüssig.

Thomas Zemp (CVP)

**Abstimmung:**

Antrag von Thomas Zemp, die Kommas in Art. 19 Abs. 4 zu streichen, so dass dieser wie folgt lautet: "Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung."

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 20:0 Stimmen zugestimmt.**

**Art. 30 Grundsätze für die Erhebung von Wassergebühren**

Zu Art. 30 hätte ich ursprünglich einen Antrag gehabt. Ich habe das Gefühl, das wird die Sache verkomplizieren, aber ich habe dennoch eine Frage zur Kompetenz. Wir haben in dem Reglement konsequenterweise weitgehend alles an die Wasserversorgerin delegiert. In Art. 30 Abs. 3 haben wir die Abweichungen der Anschluss- und Betriebsgebühren, die vorher unter Abs. 1 von der Wasserversorgerin erhoben wurden. In Abs. 3 kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen verändern. Ich kann nachvollziehen, dass es möglich sein muss, die Betriebsgebühren zu ändern, für mich stellt sich aber die Frage, wenn wir schon eine grundsätzliche Delegation an die Wasserversorgerin gemacht haben, um Gebühren zu erheben, warum kann die Instanz, die über der Wasserversorgerin steht, nachher eingreifen und Veränderungen der Gebühren vornehmen? Wenn die Meinung ist, dass der Gemeinderat, im Sinn von Ausnahmen oder Abweichungen, die begründet sind, Beschlüsse fassen kann, könnte ich damit leben, dass die Wasserversorgerin grundsätzlich die Gebühren erhebt. In dem Fall müsste ich aber beantragen, dass man "die von ihm bezeichnete Stelle" streicht, weil dann für Ausnahmen m.E. nur

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

der Gemeinderat zuständig sein sollte.

Ist aber die Meinung, dass das etwas ist, was generell der Gemeinderat macht und was relativ häufig ist, also nicht im Sinn von Ausnahmen, frage ich mich, ob im Abs. 1 die Wasserversorgerin die richtige Stelle ist und ob man nicht schreiben müsste "Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern ...". Es kann ja auch sein, dass wir einmal mehrere Wasserversorgerinnen haben und dass dann nachher zu Recht der Gemeinderat, der ja die verantwortliche Stelle ist, über Ausnahmen entscheidet. Es würde mich interessieren, in welchem Zusammenhang Abs. 3 zu sehen ist. Ist es eher ein Ausnahmefall oder ein relativ häufig auftretender Fall von Abweichungen? Je nachdem müsste ich dann meinen Antrag ändern.

Die Tarifzoneneinteilung macht ja der Gemeinderat und im Abs. 3 wird gesagt, dass diese bei Ausnahmen geändert werden kann. Es heisst: "Die Tarifzonenrundeinteilung kann infolge: ..." und dann kommen Beispiele, wie sie verändert werden können.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Die Wasserversorgerin, die gemäss Art. 3 den vom Gemeinderat delegierten Auftrag hat, erhebt die Gebühren gemäss den Vorgaben.

Wenn das so ist, beantrage ich, dass man im Abs. 3 den Teil "die von ihm bezeichnete kommunale Stelle" streicht, weil es wirklich um Ausnahmen geht, bei denen ich der Meinung bin, dass das der Gemeinderat festlegen muss. Dann könnte man in Abs. 1 die Wasserversorgerin als Erheberin der Gebühr belassen.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Wir haben hier nirgends die Delegation definiert, aber es ist so festgesetzt, dass das eine kommunale Stelle ausführen kann, dafür wird nicht der Gemeinderat benötigt. Ich kann im Moment auch nicht abschätzen, wie viele Ausnahmen es sind, aber der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung, d.h. man kann nur gemäss dieser Verordnung handeln und das kann durchaus jemand, der delegiert worden ist. Die Problematik bei dem Wasserversorgungsreglement ist, dass man nicht so einfach wie bei der Siedlungsentwässerung die Delegation geben kann. Hier haben wir an wenigen Stellen noch die "oder-Formulierung", aber man würde es erschweren, wenn nur der Gemeinderat aufgeführt und keine Delegation definiert wäre, denn dann könnten wir es nicht delegieren. Ich bin der Überzeugung, dass man hier nur gemäss der Verordnung und der Zoneneinteilung handeln kann und nicht anders.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Ich denke es ist so, wie Frau Bernasconi sagt. Es geht mir um den konkreten Artikel und darum habe ich gefragt, ob es eher die Ausnahme ist, dann muss es von mir aus gesehen der Gemeinderat sein oder ist es etwas, das häufiger vorkommen kann, dann könnte man den Gemeinderat weglassen und die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle oder die Wasserversorgerin bezeichnen. Aber ich sehe nicht ein, warum der Gemeinderat in etwas eingreifen muss, das eine Instanz festlegt, die eigentlich schon eine Delegation hat. Entweder müssen wir sagen, das ist weil es Ausnahmen sind, dann wäre es analog dem Siedlungsentwässerungsreglement oder man sagt, es sind keine Ausnahmen, sondern relativ viele Fälle, aber dann kann es die Wasserversorgerin selber anschauen und der Gemeinderat wird nicht benötigt.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Im Art. 30 sind die Grundsätze für die Erhebung von Wassergebühren und im Art. 3 sprechen wir nicht von den gleichen Ausnahmen, wie vorhin. Wir sagen, dass man die Tarifzone korrigieren kann und wie man sie korrigieren kann. Es sind die Grundsätze für die Erhebung von Wassergebühren und kein Ausnahmeartikel. In Abs. 4 sagt man, dass wir eine Vollzugsverordnung haben. Entweder entschliessen wir uns, dass wir es so stehen lassen, dann können wir es delegieren oder wir sagen "die kommunale Stelle".

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Ich bin ein wenig unschlüssig, denn in Art. 35 Abs. 2 heisst es wieder, dass der Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre die Betriebsgebühr überprüft und, soweit notwendig, anpasst. Bei den Grundsätzen schaut er die Betriebsgebühren also an, dort ist keine Delegation an eine kommunale Stelle, aber vorher, im Art. 30, erhebt die Wasserversorgerin die Betriebsgebühren und der Gemeinderat kann diese wieder verändern. Von mir aus gesehen ist das ein Durcheinander in den Kompetenzen.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Wir können es wirklich so lösen, wie es Hans-Ruedi Jung vorschlägt. Wenn im Reglement "der Gemeinderat" steht, dann darf jemand von der Verwaltung die Arbeit machen, das muss nicht Frau Bernasconi sein, sie gibt als Gemeinderätin aber die Unterschrift. Hier ist keine spezielle Delegationsregelung nötig, sondern lediglich die Kompetenz.

Heiri Niederberger  
(CVP)

Wir haben das Reglement auch zur Prüfung an den Kanton gegeben, aber zu dem Passus keinen Vorschlag für eine Änderung erhalten.

Ulrich Nussbaum  
(FDP)

Das löst aber das Problem nicht. Die Wasserversorgerin erhebt Gebühren und der Gemeinderat oder die bezeichnete kommunale Stelle kann sie nachher korrigieren. Da frage ich mich, wie der Kanton das vorprüft, ob die sich konkrete Beispiele vorgestellt haben, wie das ablaufen könnte. Nachher in Art. 35 wird der Gemeinderat als einzige Stelle beauftragt, die Betriebsgebühren zu überprüfen und wenn nötig anzupassen, was vorher die anderen Stellen festgesetzt haben.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Im Art. 30 sind die Grundsätze und anschliessend wird ganz genau gesagt, wie man die Gebühren erheben muss, das ist eine Formelrechnung und diese Gebühren kann doch die Wasserversorgerin erheben. Der Gemeinderat legt die Formel und die Tarifzonen fest, die Korrekturen, die vorgenommen werden können, kann eine delegierte Stelle vornehmen, weil das so einfach ist. Wir haben das in der Kommission x mal durchgespielt.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

Es geht nicht um die Berechnungen, sondern es geht darum, wer die Ausnahmen bewilligt. Meine Frage ist, ob das Anpassen ein Ausnahme- oder ein Regelfall ist. Ist es ein Ausnahmefall, müsste es der Gemeinderat machen und bei einem Regelfall die Wasserversorgerin. Aber man kann doch nicht für den Regelfall den Gemeinderat und für den Ausnahmefall die kommunale Stelle beauftragen.

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

Bei der Tarifzoneneinteilung muss man in 80 % der Fälle nach oben oder unten korrigieren. Das ist eine 08/15-Arbeit aufgrund der vorgegebenen Formel, die nicht der Gemeinderat machen muss. Darum würde ich beides so lassen wie es ist.

Reto Deschwanden  
(CVP)

Das hat jetzt zur Erhellung beigetragen. Wenn es 80 % der Fälle sind, die eine Änderung haben, ist es ein Verwaltungsakt, für den der Gemeinderat nicht benötigt wird. Dann kann man doch einfach schreiben: "Die Wasserversorgerin kann die Anschluss- und Betriebsgebühren..." und nachher haben wir im Art. 32 die Einsprachemöglichkeit an den Gemeinderat. Ich beantrage deshalb, dass im Art. 30 Abs. 3 schreibt: "Die Wasserversorgerin kann die Anschluss- und Betriebsgebühren...".

Hans-Ruedi Jung  
(CVP)

**Abstimmung:**

Antrag von Hans-Ruedi Jung, den ersten Satz von Art. 30 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: "Die Wasserversorgerin kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist."

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 15:10 Stimmen zugestimmt.**

### **Art. 31 Tarifzonen**

Ich habe einen Antrag auf eine redaktionelle Bereinigung, ich würde mich entscheiden, ob man bei der Gewichtung die Schreibweise mit einem Punkt oder einem Komma macht.

Thomas Zemp (CVP)

Wir mussten die Tarifzonen 14 und 15 machen, weil man dort die entsprechende Gewichtung vornehmen kann und dafür reicht eine Tarifzone nicht.

Ulrich Nussbaum (FDP)

Bei der Begründung von Herrn Nussbaum interessiert mich noch, warum man nach unten keine weiteren Zonen gemacht hat. Wenn ich in der Brandschutzzone oder der Tarifzone 1 bin, ich kann ja bis minus 4 gehen, dann habe ich auch ein Problem. Nach oben hat man das gemacht, aber nach unten nicht.

Thomas Zemp (CVP)

Man hat nicht nur eine reine Brandschutzzone, sondern auch eine andere Nutzung und deswegen kommt man immer höher.

Ulrich Nussbaum (FDP)

Ich könnte auch in der Zone 2 sein und dann 4 Tarifzonen herabgesenkt werden.

Thomas Zemp (CVP)

### **Art. 32 Einteilung in Tarifzonen**

In Abs. 4 heisst es, die Tarifzoneneinteilung wird nach der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt gemacht und liegt während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Heisst das, dass ich in alle Rechnungstellungen Einsicht nehmen kann?

Thomas Zemp (CVP)

Das wird einmalig der Fall sein, denn nach der ersten Rechnungsstellung wird eine 20-tägige öffentliche Auflage stattfinden und in dem Moment könnten Sie auch andere Grundstücke anschauen. In einer späteren Phase wird das dann nicht mehr der Fall sein. Im Jahr darauf könnte die Tarifzonen auch schon wieder anders sein, denn das ist etwas, was sich immer wieder verändert. Wenn z.B. der Grundeigentümer etwas realisiert, kann sich das u.U. auswirken.

Manuela Bernasconi (CVP)

### **Art. 35 Grundsätze Betriebsgebühr**

Eine interessante Feststellung, gemäss Abs. 1 dient die jährliche Betriebsgebühr zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz usw.

Thomas Zemp (CVP)

### **Art. 40 Verwaltungsgebühren**

Kann mir zum Abs. 1 jemand erklären, was der Unterschied zwischen der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden und der kommunalen Gebührenverordnung ist?

Das eine ist die kantonale und das andere die kommunale Verordnung.

Manuela Bernasconi (CVP)

### **Art. 47 Ausnahmen**

Ich stelle den Antrag, Abs. 1 analog dem Siedlungsentwässerungsreglement zu formulieren, so dass es heissen würde: "Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden."

Hans-Ruedi Jung (CVP)

Ist der zweite Satz notwendig? Es ist keine Delegation vom Gemeinderat zu einer anderen Stelle geregelt.

Urs Hediger (CVP)

Auf den ersten Blick erscheint es mir logisch. Mir ist nicht ganz klar, wir haben ja trotzdem immer die Wasserversorgerin erwähnt und wir haben am Anfang auch, dass die

Hans-Ruedi Jung (CVP)

Gemeinde die Aufgaben der Wasserversorgerin übertragen kann. Nachher reden wir dauernd immer von "der Wasserversorgerin", insofern haben wir in dem Reglement bereits schon delegiert. Von daher bin ich der Meinung, dass der Satz notwendig ist, dass die Aufgabe nicht delegiert werden kann, damit keine Missverständnisse aufkommen.

**Abstimmung:**

Antrag von Hans-Ruedi Jung, Art. 47 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden."

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Dem Antrag wird mit 19:0 Stimmen zugestimmt.**

**Art. 49 Übergangsbestimmung**

In Abs. 1 wird der Begriff "Betriebsjahr" verwendet. Für mich ist nicht klar, von wann bis wann dieses dauert. Man könnte allenfalls aus dem Abs. 2 ableiten, dass das jeweils am 1. Juni anfängt. Für mich ist auch die Frage, warum der 1. Juni und nicht der 1. Juli, ich weiss allerdings nicht, wie das Wasser- und Abwasserjahr ist. Im ersten Entwurf vom Siedlungsentwässerungsreglement wurde korrigiert vom 1. Juli auf den 1. Juni. Für mich wäre auch wichtig, dass man irgendwo definiert, was ein Betriebsjahr ist.

Thomas Zemp (CVP)

Es bezieht sich auf das jetzige Wasserjahr bzw. Betriebsjahr vom 1. Juni bis zum 31. Mai. Das Betriebsjahr könnte man in der Verordnung festhalten.

Manuela Bernasconi  
(CVP)

**Abstimmung:**

- 1. Das Reglement Wasserversorgung wird einstimmig beschlossen.**
- 2. Das Reglement Siedlungsentwässerung wird einstimmig beschlossen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.**

Irène Zingg-Vetter  
(FDP)

**Gesamtabstimmung:**

**Dem Bericht und Antrag Nr. 1378, Reglemente Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung, wird einstimmig zugestimmt.**

Irène Zingg-Vetter  
Einwohnerratspräsidentin

Franz Leipold  
Sekretär

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Heike Sommer  
Protokollführerin

Versand: 5. Juli 2010